Der Begriff der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit und die Mittel der öffentlichen Abhilfe.

INAUGURAL-DISSERTATION

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

zur

Erlangung der staats-wissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

MAX HAHN

aus **Hammelburg.**

ACAD. IUGOBAT. BIBL.

HAMMELBURG

J. J. HILLER'S BUCHDRUCKEREI

1913.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Begriff der Hilfsbedürftigkeit 1

§ 2. Die Arten der Hilfsbedürftigkeit 5

§ 3. Die Entstehung der öffentlich-rechtlichen Hilfeleistung an die Bedürftigen 6

§ 4. Die verschiedenen Theorien zur Rechtfertigung der obligatorischen Fürsorge für die Hilfsbedürftigen 7

§ 5. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat (Gemeinde) und dem Hilfsbedürftigen 13

§ 6. Das Maß der Hilfe. — Existenzminimum 17

§ 7. Die Arten der notwendigen Bedürfnisse und der entsprechenden Hilfeleistung 21

§ 8. Die Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege 26

§ 9. Die Rechtsnachteile, die sich an den Empfang öffentlicher Hilfe knüpfen und ihre Kritik 29

§ 10. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bei offenbar verschuldeter Hilfsbedürftigkeit. 42

Referent:

Herr Prof. Dr. Rob. Piloty

Literaturverzeichnis.

Aschrott, die öffentliche Armenpflege in Deutschland. H. W. D. St.-W. von Conrad, Elster, Lexis, Loening 3. Aufl. Band 2. S. 1 ff.

Bitzer, das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügkeit. Stuttgart 1863.

Büchner, Darwinismus und Sozialismus oder der Kampf ums Dasein und die moderne Gesellschaft. Stuttgart 1906.

Cohn G., Arbeit und Armut, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1881 Heft 4.

Cossmann, Wie hat sich die öffentliche Armenpflege zu Streiks und Aussperrungen zu stellen? in „Das Communalblatt für Ehrenbeamte". Jahrgang 2. (1911) Nr. 10 und 11.

Eger, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Breslau 1908.

Flesch, Der preussische Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen, in „Das Communalblatt f. E." Jahrgang 3. Nr. 4.

Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei Leipzig 1866.

Goldscheid, Höherentwicklung und Menschenökonomie. Leipzig 1911.

Holländer, Die Berechtigung der Entziehung des Wahlrechts bei Armenunterstützung in „Das Communalblatt f. E." Jahrg. 3. Nr. 2.

Huber, Zur Reform des Armenwesens. Schaffhauseu 1867.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freibnrg i. B. 1892.

Kahl, Lilienthal, Liszt, Goldschmidt: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1911.

Körbling, Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königreich Bayern. Kempten und München 1904.

Lewenstein, Die Arbeiterfrage. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialpolitischen Seite des modernen Grossbetriebs und der psychologischen Einwirkungen auf die Arbeiter. München 1912.

Loening, Obdachlosenfürsorge. H. W. D. St.-W. von Conrad. Band 6. S. 930 ff.

Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Band 6. Heft 4.

Neumann, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland. Jena 1906.

Piloty, Wie man auch mit einem Reservatrecht selbst zu Schaden kommen kann; in Blätter f. admin. Praxis. Band 57. Nr. 8. S. 252 ff.

Piloty, Die Krankenversicherung. 2. Aufl.

Ratzinger, Die kirchliche Armenpflege.

Riedel, Das bayrische Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. Nördlingen 1870.

Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart 1894.

Schallmayer, Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung. 2. Aufl. 1910.

Simmel, Zur Soziologie der Armut im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Band 22.

Soltau, Der armenpolizeiliche Arbeitszwang im öffentlichen Armenwesen. Freiburg i. B. 1910.

Tugendreich, Die Mütter- und Säuglingsfürsorge. Stuttgart 1910.

Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908. Berlin 1908.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Heft 16. Die Fürsorge für Obdachlose. Bericht von Reitzenstein. S. 459 ff.

Heft 21. Armenpflege und Arbeiterversicherung. Bericht von Freund.

Heft 28. Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Unterstützungen. Verhandlungen.

Heft 30. Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. Bericht von Münsterberg.

Heft 36. Zwangsmassregeln gegen säumige Nährpflichtige. Bericht von Hirschberg.

Heft 40. Das Existenzminimum in der Armenpflege. Verhandlungen.

Heft 43. Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. Bericht von Buehl.

Heft 73. Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege. Bericht von Buehl-Flemming und Schwander.

Heft 84. Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Bericht von Alica Salamon.

Heft 88. Zwangsmassregeln gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige. Bericht von Lohse und Samter.

Heft 89. Die Schulspeisung. Bericht von Helene Simon.

Heft 90. Verhandlungen darüber.

Heft 91. Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande. Verhandlungen.

Heft 95. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege.

Zeitschrift für „Soziale Praxis“ herausgegeben von Franke.

Jahrgang 1898/99
„ 1904/05
„ 1910/11

Nähere Angaben im Text.

Zeitschrift für das Armenwesen. Herausgegeben von Münsterberg.
Jahrgang 1910.

Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hiezu bestellten Sachverständigen-Kommission. Berlin 1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0146

§ 1.

Begriff der Hilfsbedürftigkeit.

Nach Art. 3 des bayrischen Gesetzes betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist Hilfsbedürftigkeit der Zustand, in welchem sich Personen mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Das für die außerbayerischen übrigen deutschen Staaten geltende, in vieler Hinsicht jenem bayrischen analoge Unterstützungswohnsitzgesetz enthält keine Definition des Begriffes „hilfsbedürftig". Er läst sich aber indirekt und in gewissem Umfang aus dem Art. 4 des Freizügigkeitsgesetzes ableiten.[1])

Nach dieser Gesetzesbestimmung ist hilfsbedürftig derjenige, der nicht hinreichende Kräfte besitzt um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wer solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die Arbeitsfähigkeit ist bei Vermögenslosigkeit das einzige Mittel zu regulärer, selbständiger Wirtschaftsführung. Daher muß Hilfsbedürftigkeit auch dann gegeben sein, wenn sich keine Arbeit finden läßt, wenn also Notstand vorliegt.

---

[1]) In Anbetracht der engen Beziehungen zwischen dem Freizügigkeits- und dem Unterstützungswohnsitzgesetz kann man den genannten Artikel zur Auslegung des Begriffes „hilfsbedürftig" heranziehen. — Freilich ist (wie auch Buehl und Flemming S. 51 ff. bemerken) diese Definition nicht erschöpfend, weil sie nur den Fall des fehlenden Lebensunterhaltes als Merkmal der Hilfsbedürftigkeit nennt, während tatsächlich nach den Ausführungsgesetzen aller deutschen Bundesstaaten sich die öffentliche Unterstützungspflicht auch auf andere Fälle z. B. Pflegebedürftigkeit bei Erkrankung erstreckt. — Geht man aber auf die ureigentliche, umfassende Bedeutung des Ausdruckes „Lebensunterhalt" zurück, so scheint der Mangel ziemlich illusorisch.

Ferner ist mit dem Ausdruck „hinreichende“ Kräfte das Moment der Relativität des Begriffes „Arbeitsfähigkeit“ gegeben, wenigstens was ihre Beziehungen zur Hilfsbedürftigkeit anlangt. Jene kann so gemindert sein, daß das betreffende Jndividuum mit dem Arbeitsertrag nur einen größeren oder kleineren Bruchteil seiner notwendigen Bedürfnisse befriedigen kann, während es für den übrigen Teil auf Unterstützung von außen angewiesen ist; anderseits kann sie aber auch völlig normal sein, ohne aber auszureichen für den Bedarf einer sehr großen Familie oder zur Überwindung gewisser Unglücksfälle.

Häufig wird der Ausdruck „Armut“ im Sinne von Hilfsbedürftiggebraucht. Es sind jedoch nicht alle Hilfsbedürftigen arm. Es kann Hilfsbedürftigkeit eintreten, wenn die sonst vorhandenen Mittel und Kräfte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gerade im Augenblicke des Bedarfs nicht bereit stehen oder nicht verwendet werden können: so bei Reisenden, welche infolge eines Unfalles augenblicklich aller Mittel beraubt sind, ferner bei Personen, welche infolge eines Brandunglückes in den Zustand unbedingter Hilflosigkeit geraten sind; ferner können bedürftig sein auch Personen, die ihr Vermögen nicht bereit haben und erst Hypothekenkündigungen vornehmen, bewegliches oder unbewegliches Vermögen veräußern oder verpfänden oder sonst ein Zeit brauchendes Geschäft eingehen müssen, um ihre Mittel flüssig zu machen.[1])

Jedoch dürften diese Fälle uneigentlicher Hilftsbedürftigkeit, wie man sie nennen könnte, mit der Entwickelung und Ausdehnung des Credits und des Verkehrs (Telefon usw.) immer seltener werden.

Umgekehrt sind aber auch nicht alle „Armen“ hilfsbedürftig; denn einen niedrig entlohnten Arbeiter z. B., dessen Verdienst Tag für Tag aufgebraucht werden muß und der auch noch Entbehrungen auf sich zu nehmen hat, wird man „arm“ nennen müssen; aber er ist nicht ohne Weiteres auch hilfsbedürftig im Sinne der Gesetze.[2])

Noch weniger hat die relative Armut d. h. der Zustand, in dem Personen nur innerhalb ihrer Gesellschaftsschicht als „arm“ gelten, mit der Hilfsbedürftigkeit zu tun.

---

[1]) Körbling S. 13 ff.

[2]) Mit dieser Unterscheidung zwischen Armut und Hilfsbedürftigkeit wird man auch Roscher (vgl. S. 1) gerecht, der sagt: Der deutsche Sprachgebrauch, wonach Armut ein höherer Grad von Dürftgkeit ist, scheint doch viel unlogischer als der französische und englische, wo indigent etwas Schlimmeres ist als pauvre u. poor.

Die Anschauungen darüber, welche Personen hilfsbedürftig sind, sind nach oben dem Wandel unterworfen und auch die vorher angeführten Definitionen — besonders die des bayrischen Gesetzes — sind dem Wortlaute nach so gehalten, daß sie mit dem Gange der allgemeinen Kulturentwickelung extensive Interpretation zulassen.

Während in der engsten Begrenzung und unter wenig vorgeschrittenen Verhältnissen der Bedürftige nur dann Gegenstand der öffentlichen Fürsorge ist, wenn er sich unfähig erweist, aus eigenen Mitteln und aus eigener Kraft sich den allernotdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, tritt die Hilfeleistung in höher entwickelten Staaten schon dann ein, wenn es einem Jndividuum an den Mitteln gebricht um diejenigen wesentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, welche ein menschenwürdiges Dasein in Anspruch nimmt.[1])

Naturgemäß hat, wie auch die Erfahrung zeigt, besonders die Entwickelung der mit der Hygiene im Zusammenhang stehenden Naturwissenschaften eine Erweiterung des als hilfsbedürftig geltenden Personenkreises zur Folge. Man braucht nur — um einige Marksteine des Entwickelungsweges zu bezeichnen — an die Behandlung armer Geisteskranker noch Ende des 18. Jahrhunderts und an die heutige Trinkerfürsorge zu denken.

Auch die Entdeckungen über das Wesen und die Heilungsmöglichkeiten der Tuberkulose lassen die davon Befallenen jetzt oft schon zu einer Zeit hilfsbedürftig erscheinen, wo sie vielleicht noch verhältnismäßig lange arbeits- und erwerbsfähig wären.

Mit Letzterem sind wir schon in eine etwas problematische Frage eingetreten: soll die öffentliche Armenpflege ganz allgemein schon dann helfend eintreten, wenn zwar noch keine Hilfsbedürftigkeit im engeren Sinne vorliegt, aber aller Wahrscheinlichkeit nach bald sich einstellen wird, falls keine Gegenmaßregeln getroffen werden?

Im Allgemeinen wird man wohl den Grundsatz der Hygiene, daß Krankheiten verhüten leichter sei, als sie zu heilen, auch auf das wirtschaftliche Leben anwenden können und das bayrische Gesetz bezeichnet in seinem Art. 1 Ziff. 2 noch als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, daß sie der Verarmung entgegen zu wirken habe. Die übrigen Armengesetze schreiben nichts Ähnliches vor, doch spricht auch Münsterberg in ähnlichem Sinne öfters von Hilfeleistung, die dringend nötig und von solcher, die wünschenswert ist.

[1]) Bitzer S. 43 ff.

Der nahe liegende Einwand: die mächtig aufstrebende Sozialpolitik habe ihr diese sekundäre Aufgabe aus der Hand genommen, ist nicht schlankweg abzuweisen; aber es ist doch zu bedenken, daß die Sozialpolitik auf manchen Gebieten z. B. der Arbeitslosenfürsorge oder der Mutterschaftshilfe noch nicht über Ansätze hinaus gekommen ist.[1])

Tatsächlich bestehen in manchen Kommunen Hilfskassen, mit denen man diesen Bestrebungen nachkommen will. Im Übrigen werden wir im Laufe dieser Abhandlung noch öfter darauf hinzuweisen haben, daß die Armenpflege selbst innerhalb des allgemein als hilfsbedürftig anerkannten Personenkreises manchmal Gelegenheit hat vorbeugend zu wirken.

Von diesem Gesichtspunkte aus und im Hinblick auf die oben gemachte und begründete Unterscheidung hat es erst einen Sinn den umfassenden Ausdruck Armenpflege zu gebrauchen.

Ob im individuellen Falle Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist eine Ermessensfrage, deren Würdigung den Verwaltungsbehörden zusteht. Denn trotz der im Art. 3 des genannten bayrischen Gesetzes gegebenen Anhaltspunkte hat die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt nach einer Entscheidung des bayr. Verwaltungsgerichtshofes deshalb als Ermessensfrage zu gelten, weil zur Beurteilung des Grades der Hilfsbedürftigkeit, sowie der Art und Dauer der Unterstützung die verschiedensten,

---

[1]) Zu einer solch weiten Ausdehnung des Begriffes Hilfsbedürftigkeit und deren Behebung selbst aus den regulären Mitteln der öffentlichen Armenpflege bietet auch die Rechtsprechung eine Handhabe. So sagt eine Entscheidung des B. A. f. d. H. XII. S. 4, auch XIII. S. 71: als hilfsbedürftig erscheint auch ein Arbeitsfähiger, dessen Mittel nicht ausreichen um sich und den Seinigen durch Betrieb seines Gewerbes ausreichenden Unterhalt zu gewähren und er kann daher unter Umständen mit Recht im Wege der öffentlichen Armenpflege durch die Zahlung der Gewerbesteuer oder Beschaffung der Mittel zum Betriebe seines Gewerbes unterstützt werden. — Von dringender Hilfe kann man in diesen Fällen — vom Vorliegen eines augenblicklichen Notstandes abgesehen! — meist nicht reden und die Armenbehörde, die verlangen würde, dass der Betreffende seine Unternehmerstellung aufgebe und ev. in den Betrieb eines Zunftgenossen eintrete oder, wenn dies den Umständen nach unmöglich ist, sogar als „ungelernter“ Arbeiter sein Brot verdiene, würde nicht gesetzwidrig handeln. Denn diese Fälle gehören auch nicht immer unter die vorbeugende Armenpflege, da kleine selbständige Gewerbetreibende bekanntlich oft weniger verdienen als ein Lohnarbeiter, anderseits aber noch ein Risiko mit ihren Rohstoffen und Halbfabrikaten zu tragen haben. Aber dennoch können verwaltungspolitische Momente für die Stützung solcher selbständiger Elemente sprechen. Die öffentliche Hilfe ist hier der relativ, aber nicht der absolut letzte Ausweg.

durch kein Gesetz normierten und zu normierenden Rücksichten auf das öffentliche Interesse, auf Zweckmäßigkeit, auf örtliche und persönliche Verhältnisse maßgebend sind und für die Würdigung ein weiter Spielraum gegeben sein soll.[1])

§ 2.

Die Arten der Hilfsbedürftigkeit.

Man unterscheidet gewöhnlich zwei Grade: Vorübergehende und dauernde Hilfsbedürftigkeit.

Diese Differenzierung ist in der Praxis besonders wichtig, wenn es sich darum handelt, ob sich gewisse Nachteile und Beschränkungen an den Empfang der Unterstützung knüpfen.

Nach Flottwell begreift der erste Grad in sich: jeden vorübergehenden Zustand der Hilfsbedürftigkeit, welcher seinem Grunde nach eine einmalige oder kurze, auf einen leicht absehbaren Zeitraum beschränkte öffentliche Unterstützung erfordert, der zweite Grad: jeden dauernden Zustand der Bedürftigkeit, welcher seinem Grunde nach eine fortgesetzte oder doch voraussichtlich häufig wiederkehrende, daher der Zeit nach nicht begrenzte und nicht absehbare öffentliche Unterstützung erfordert.

Mit Rücksicht auf die nachteiligen Folgen, die sich, wie erwähnt, mit dem Zustande dauernder Hilfsbedürftigkeit für den Unterstützten noch verbinden, hält Eger[2]) eine extensive Deutung und Anwendung dieses Begriffes mit der Absicht des Unterstützungswohnsitz- und analog des bayrischen Armen- (und Heimat-) Gesetzes unvereinbar. Daher hat auch nach Entscheidungen des Bundes-Amtes f. d. H. die Gewährung von Krücken, Stelzfüßen, Brillen sowie die Verabreichung von Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräten an eine bedürftige Person zu fortgesetztem Gebrauche nicht die Bedeutung und Wirkung einer über die ganze Dauer der Benutzung, unter Umständen also über viele Jahre sich erstreckenden Hilfeleistung, sondern ist, soweit darin nicht überhaupt bloß ein das Heilverfahren abschließender Akt liegt, jedenfalls nur als eine einmalige, vorübergehende Unterstützung anzusehen.

Ferner spricht man von mittelbarer und unmittelbarer Hilfsbedürftigkeit.

---

[1]) Band 1 S. 206.

[2]) S. 15 und die daselbst zitierten Entscheidungen des B. A. f. d. H.

Als Unterstützungsempfänger in rechtlicher Beziehung wird das hilfsbedürftige Individuum selbst nur dann angesehen, wenn es selbstständig ist. Hier liegt unmittelbare Hilfsbedürftigkeit vor. Dagegen gilt das Familienoberhaupt als unterstützt, wenn der tatsächlich Bedürftige ein abhängiges Familienglied ist. Hier ist mittelbare Hilfsbedürftigkeit gegeben. (Armenrechtliche Familiengemeinschaft!)

Endlich könnte man noch, je nach dem Umfang, in dem die Unterstützung durch die Armenpflege notwendig wird, zwischen partieller und totaler Hilfsbedürftigkeit unterscheiden. Eine Familie z. B. die nur die Zahlung der Wohnungsmiete nötig hat, gehört zur ersten Kategorie. Eine längere Erwerbslosigkeit des Mannes oder der Frau würde sie wahrscheinlich zur zweiten Klasse hinüber drängen.

§ 3.

Die Entstehung der öffentlich-rechtlichen Hilfeleistung an die Bedürftigen.

Bedürftige hat es wohl schon zu allen Zeiten und bei allen Völkern gegeben, nicht aber auch die entsprechende Hilfe. Zwar wissen wir, daß z. B. bei den Buddhisten das Almosengeben als eine Haupttugend galt und auch von den Anhängern der Lehre des Konfuzius, den Chinesen, wird berichtet, daß selbst die ärmeren Klassen den Notleidenden bereitwilligst und nachhaltig beispringen.

Die Auffassung, die auch heute noch viele Gläubige hat: die christliche Religion habe erst das soziale Gefühl in die Welt gebracht, ist daher nicht richtig; der römischen und wohl auch der germanischen Welt gegenüber traf dies allerdings zu. Das bis dahin überall Unerhörte war, nur daß man auch seinem „Feinde“ helfen, ja ihn lieben müsse. Ferner darf man nicht vergessen, daß das älteste Christentum die Armut als einen sehr erstrebenswerten Zustand empfahl, weil ein Reicher schwerer in das Himmelreich eingehen könne als ein Kamel durch ein Nadelöhr hindurch komme.[1])

Dagegen wußten kulturell zurückgebliebene Völker im Allgemeinen noch nichts von einer Sorge für die Hilfsbedürftigen. Schwächliche, kranke und alte Personen überließ man in der Regel ihrem Schicksale und übte oft schon eine Auslese bei den Neugeborenen.

[1]) Freilich ist, worauf an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden kann, trotz aller Interpretationskünsteleien auch hier das Jesusbild bezw. die älteste Aufzeichnung seiner Lehre nicht einheitlich, was u. a. Matth. 9, 15 u. 11, 19 beweisen.

Und das lag ganz in der Natur der Verhältnisse: In dem Kampf gegen die Elemente oder feindliche Nachbarstämme waren kränkliche Individuen eher hemmend als fördernd.

Soweit man also von Armenfürsorge sprechen kann, lagen ihr meist rein religiöse und metaphysische Motive zu Grunde.

Auch bei uns waren es zuerst kirchliche Organe, die die Pflege übernahmen. Allein sie ergriffen kein Mittel um von der Inanspruchnahme fremder Hilfe abzuhalten und wurden so allmählich selbst unfähig alle Bedürfnisse zu erfüllen und die Geister, die sie geweckt hatten, wieder los zu werden. Aus dem Bettler, der in seiner eigenen Heimat nicht mehr ausreichende Unterstützung fand, wurde der Landstreicher und Vagabund, der bettelnd und stehlend im Lande umherzog, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, das Eigentum und das Leben seiner Mitmenschen gefährdete.

Es ergab sich daher für die bürgerliche Gesellschaft die Notwendigkeit gegen diese der Allgemeinheit drohenden Gefahren im öffentlichen Interesse einzuschreiten und das Gemeinwesen vor den Bettlerscharen zu schützen.

Es wurden in der Folge viele Bettelordnungen erlassen und ebenso einseitig wie bisher die kirchlichen Pflegeorgane lediglich die positive Seite des Armenwesens: Die Armenunterstützung ausgeübt hatten, vertrat die staatliche Gewalt jetzt die negative Seite: Die Armenpolizei.[1])

Aber immer mehr sah sie sich alsbald zu dem Eingeständnis genötigt, daß es seine Pflicht sei: nicht nur die Allgemeinheit vor den unwürdigen Bedürftigen zu schützen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die würdigen Armen überall im Lande die erforderliche Hilfe fänden.[2])

Damit ging der Staat zur eigentlichen Armenfürsorge über.

§ 4.

Die verschiedenen Theorien zur Rechtfertigung der obligatorischen Fürsorge für die Hilfsbedürftigen.

Trotzdem bei uns längst die Pflicht: für Bedürftige zu sorgen, öffentlich anerkannt und bis ins Einzelne gesetzlich festgelegt ist, ist doch die Frage nach ihrer inneren Begründung nicht ganz verstummt.

[1]) Aschrott S. 1 ff.
[2]) Aschrott a. O.

Die Ansicht und Forderung, die von den Anhängern des charitativen Voluntarismus vertreten wurde: Die Armenpflege müsse auf freiwilliger und privater Grundlage stehen, wird kaum noch im Ernste geltend gemacht. Jedoch gehen die Gründe, die für die Berechtigung der gesetzlichen Regelung angeführt werden, auseinander, wobei Welt- und Lebensanschauungen und sonstige Verhältnisse, aber auch Sonderinteressen gewisser Klassen häufig ein gewichtiges Wort mitreden.

In der Tat hat die Untersuchung und Beantwortung dieser Frage nicht bloß, wie man vielleicht annehmen könnte, theoretische Bedeutung. Denn eine einheitliche, oder doch wenigstens weiterverbreitete, im Großen und Ganzen übereinstimmende Auffassung über das Warum?, ist nicht ohne Einfluß auf die praktische Pflege, die man den Hilfsbedürftigen angedeihen läßt, auf das Maß der Unterstützung, ja auf die ganze Stellungnahme der besser situierten Schichten zu den Fragen, die das Wohl und Wehe der ärmeren Klassen betreffen.

Die natürlichste und primitivste Motivierung, weil sie dem fundamentalen Antrieb zu allem menschlichen Handeln, dem Selbsterhaltungsdrang und dessen bewußter Erweiterung, dem Egoismus, entspringt, liegt im sog. polizeilichen Standpunkt.

Dieser geht von der Erwägung aus, daß die Sicherheit des Einzelnen und der Bestand des Staates ernstlich bedroht wäre, wenn der Bedürftige in seiner Not nicht eine Stelle habe, von der er Hilfe erwarten könne. Falls die private Wohltätigkeit versage, was nur zu leicht vorkommen könne, werde der Bettler in seinem natürlichen Selbsterhaltungstriebe zum Dieb und Räuber und könne wegen Vorliegens von Notstand gar nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird zunächst auch erklärlich, warum bei der Unterstützung eines Hilfsbedürftigen zunächst nicht die Frage der Würdigkeit, der Schuld oder Nicht-Schuld an seiner Notlage in Betracht gezogen werden darf.

Ferner beruht auf den Konsequenzen dieses Standpunktes der Gedanke: daß der Hilfsbedürftige sogar die Pflicht habe sich helfen zu lassen, weil sein Zustand nicht bloß ein individuelles, sondern ein gemeingefährliches Übel ist. Die Überwindung des nicht seltenen Widerstrebens des Hilfsbedürftigen gegen diese Pflichterfüllung macht — wie Huber[1]) treffend bemerkt — einen Teil der rechten Armenpflege aus, wobei auch der Übergang zu Strafmitteln nicht zu vermeiden ist.

[1]) S. 8 ff.

Im Allgemeinen ist aber von einer Armenpflege, die nur von diesen materiell-egoistischen Beweggründen geleitet wird, noch weniger zu erhoffen, wie von einer religiös-egoistischen Pflege, die vielleicht dem Bedürftigen nur „hilft“ um sich Schätze zu sammeln, die von den Motten nicht verzehrt werden. Denn solche Motive tragen nur wenige Entwicklungskeime in sich, weil sich hier die Armenfürsorge mehr darstellt als eine Institution zum Schutze und Wohle der Besitzenden denn als eine Einrichtung für die Jnteressen der Bedürftigen.

Unsere Zeit hat im Großen und Ganzen diese Theorien in den Hintergrund gedrängt; denn sonst könnte so manche Hilfeleistung unterbleiben. Man kann z. B. wohl annehmen: ein Armer würde aus Mangel an Nahrung und Kleidung die Rechtsordnung durchbrechen und diese Bedürfnisse gewaltsam befriedigen. Nimmermehr aber würde ein Kranker, der mit einem nicht gerade sehr schmerzlichen und nicht ansteckenden Leiden behaftet ist — um auch die Notwendigkeit seiner ärztlichen Behandlung im allgemeinen Jnteresse auszuschalten —, die Mitmenschen belästigen, wenn man ihn nicht einer manchmal recht kostspieligen Operation oder Kur unterzöge. Hier kommen edlere Motive zum Durchbruch, die sich zum Teil im sog. ethischen Standpunkt wiederspiegeln.

Dieser will unter Anderem die Verpflichtung zur obligatorischen Fürsorge durch den Hinweis auf die Unbeständigkeit und Wechselfälligkeit des Menschenschicksals begründen bezw. rechtfertigen.

Das Gefühl der Bedingtheit menschlichen Lebens durch ein Tausenderlei von Hemmungen, Gefahren, Unfällen gestaltet sich — wie Cohn[1]) sich resümiert — für das Gesamtbewußtsein zu der Überzeugung von dem Walten eines Glücks oder Unglücks, dessen Beziehungen zu den Einzelnen so unberechenbar sind, daß mehr oder weniger bewußt die Verpflichtung zu einer Gesamtbürgschaft empfunden wird. Jeder gute Mensch weiß, fühlt, betätigt, daß alles, was er im Vorzuge vor einem anderen hat, zu einem verschwindend geringen Teile sein Werk, sein Verdienst ist. Er weiß, daß nicht bloß das Vermögen, welches er geerbt von seinen Vorfahren, sondern auch die gesunden Gliedmaßen, die Gaben des Geistes und des Gemütes nicht von ihm herrühren, sondern aus jenem Zusammenhange der Geburt und des Schicksals, über das niemand Macht hat.

Münsterberg[2]) meint dem gegenüber: Der schöne Gedanke vom Ausgleich zwischen den Zufälligkeiten des Lebens versage gegenüber

[1]) S. 24 ff.

[2]) S. 75 in: Die deutsche Armengesetzgebung.

dem Müßiggänger und Verschwender; denn man könne nie erwarten, daß das Gefühl der Barmherzigkeit Platz greife, wo von Seiten des Jndividuums alles versäumt worden ist um selbst diesen Zufälligkeiten zu begegnen.

Dieser Einwand hat wohl etwas Wahres, aber er scheint für viele spezielle Fälle schon durch die angeführten Worte von Cohn selbst widerlegt. Dringt man nämlich tiefer in seinen Gedankengang ein und nimmt zu den vielen Gefahren, Hemmungen und Krankheiten, deren Vorhandensein deutlich in die Erscheinung getreten ist, noch diejenigen, die auf der Wechselwirkung der Physis und Psyche beruhen und die noch vielfach Probleme für die Wissenschaft bedeuten, so kommt man für nicht wenige Fälle zu einem anderen Ergebnis. Ohne jeden durch Müßiggang, Verschwendung usw. Verarmten von aller Schuld entlasten zu wollen, kann man doch auf die Tatsache hinweisen, daß manche Gehirn- und Nervenkrankheiten oder auch sonstige organische Leiden, die nicht selten selbst dem erfahrenen Arzte verborgen bleiben, unüberwindliche Abneigung vor geregelter Arbeit oder auch direkte Unfähigkeit dazu hervorrufen können. Gesellen sich hiezu noch andere Momente: mangelhafte Erziehung, Verständnislosigkeit oder Böswilligkeit der häuslichen Umgebung etc., so ist bald der wirtschaftliche Ruin des betreffenden Jndividuum da, aber auch die Entrüstung fern Stehender, häufig selbst solcher, die nicht mit ganz groben Sinnen für die große, durch Kultur und Scheinkultur noch gesteigerte Kompliziertheit des Menschendaseins ausgerüstet sind.

Diese ethische Theorie will der öffentlichen Armenpflege einen gewissen Versicherungscharakter aufprägen gegen die tragische Seite im Menschenleben. Allerdings haben viele Faktoren zusammen bewirkt, daß unsere Zeit sich von jenem prinzipiellen Pessimismus mehr und mehr abgewandt hat, aber die verschiedenartigsten Ereignisse beweisen fast täglich, daß die weitere Basis, auf die sich das moderne, großzügige Leben aufbaut, auch wieder weit mehr und ganz eigenartige Gefahren in sich birgt. Bei der heutigen Kreditentwicklung und -Verwicklung z. B. — um nur ein für diese Erörterung nicht unwichtiges Moment herauszugreifen — sind des Schicksals Sterne so vieler nicht mehr in der eigenen Brust und plötzliche Armut ist nicht etwas allzu Seltenes.

Freilich haftet auch diesem ethischen Standpunkt, wie leicht herauszufinden ist, ein gewisser, wenn auch sehr verfeinerter Egoismus an, allerdings in dieser Form sehr zum Nutzen für die tatsächliche Armenfürsorge.

Von anderen Gesichtspunkten gehen die wirtschaftlichen Theorien aus. Der wesentliche Unterschied gegenüber den vorher gehenden liegt darin, daß hier mehr die Idee der Gerechtigkeit in den Vordergrund geschoben wird.

Die ältere, z. B. von Hoffmann vertretene Ansicht schließt also: Der Einzelne hat selbst für sich und seine Angehörigen zu sorgen. Diese Sorge bedingt aber auch eine Hinterlegung von Mitteln für die Zeit einer Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. Größere Ersparnisse zu diesem Zwewe sind meist nicht möglich wegen der niedrigen Arbeitslöhne, die aber ihrerseits eine Ursache der billigen Arbeitsprodukte sind. Den Vorteil hievon hat die Gesamtheit der Konsumenten, welche auch im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Fehlbetrag des Lohnes zu ersetzen hätten.

Die Schwächen dieser Theorie liegen an der Oberfläche. Sie berücksichtigt nur die Arbeiter und bedenkt nicht, daß ein begüterter Mann vielleicht weniger Arbeitsprodukte konsumiert wie der weniger Wohlhabende und doch viel mehr an dem „fehlenden" Lohnbetrag zu ersetzen hat. Ferner übersieht sie, daß Produktions- und Consumtionsort häufig nicht zusammenfallen, was man nur dann einigermaßen ignorieren dürfte, wenn die Armenkosten aus der allgemeinen Staats- und nicht zum weit überwiegenden Teile aus den kommunalen Kassen gedeckt würden.

Zum großen Teil aber ist ihr Kern auch durch die Sozialversicherung unhaltbar geworden.

Weit mehr Gewicht hat folgender Begründungsversuch: Das öffentliche Unterstützungswesen soll die Lücken in unserer Wirtschaftsordnung ausfüllen; es soll die Existenzsicherung der Einzelnen schaffen, insofern die reguläre Wirkung der jetzigen Wirtschaftsform das nicht vermag. Denn mit der Zulassung der Freizügigkeit, mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der bisherigen rapiden Bevölkerungsvermehrung ist der Existenzkampf immer heftiger geworden. Der Aufschwung des Einen bedingt häufig den wirtschaftlichen Untergang des andern und selbst der aufopfernde Menschenfreund kann sich nicht dem Gebot der Selbsterhaltung entziehen, ohne sich der größten Gefahr auszusetzen.

Äußert sich in dieser letzterwähnten Anschauung bezw. in einer darauf begründeten Praxis das Bestreben: Unzulänglichkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse und den an sich zunächst durchaus berechtigten Egoismus der Einzelnen durch die Hilfsaktion der Gesamtheit einigermaßen in ihren schroffsten Wirkungen zu korrigieren, so läßt sich

noch eine Auffassung denken, wo neben diesen Motiven die Interessen der Gesamtheit als solcher im Vordergrunde stehen und auch die verschiedenen Formen der öffentlichen und obligatorischen Fürsorge noch eher begründet erscheinen. Man kann das im Staate repräsentierte Gemeinwesen auffassen als eine Jnstitution zur Förderung der Kultur und der materiellen Wohlfahrt möglichst aller Mitglieder. Um dieses Ziel zu erreichen sind Arbeits- und in bestimmten Maße auch Schutzkräfte notwendig in genügender Anzahl so zwar, daß ein gewisser Überfluß gegenüber einem Mangel als das kleinere Übel erscheint. Nun ist aber der Mensch — um für diesen Zweck ganz materiell zu reden — nicht ein Produkt, das bei Bedarf jedesmal rasch geschaffen werden kann und sofort verwendbar ist. Sein Werden bis zur vollen Brauchbarkeit ist an langwierige physiologische Prozesse gebunden und wie bei jeder „Produktion“ muß auch hier mit unbrauchbaren oder nur zum Teil brauchbaren Produkten gerechnet werden. Dazu kommt, daß man die wirtschaftlichen Konjunkturen nicht beherrschen kann, so daß zuweilen fast alle Kräfte angespannt werden können, in anderen Zeiten aber eine nicht unbeträchtliche Anzahl in der Reserve bleibt. Diese ganz oder zeitweilig zur Arbeit unbrauchbaren oder die jeweilig Überzähligen bilden die unvermeidlichen Unkosten in der großen Haushaltsrechnung, die mit in Kauf genommen werden und, so lange sich keine anderen Formen der Fürsorge finden lassen, durch die öffentliche Armenpflege ausgeglichen werden müssen.

An Stelle des sich absperrenden Klassenegoismus, der sich, worauf oben hingewiesen wurde, als wenig fruchtbar zeigte, tritt somit der umfassende Volksegoismus.

Verwandt mit diesen Gedanken ist die Ansicht von Bitzer, daß gewisse Notstände eines Volkes als Wirkung allgemeiner Gebrechen in seinem sozialen Leben, als Folgen seiner Gesamtschuld anzusehen seien; daraus ergebe sich für die Gesellschaft im Ganzen die Pflicht der Armenunterstützung, bis jene allgemeinen Gebrechen nicht nur grundsätzlich, sondern auch in ihren hauptsächlichen Wirkungen geheilt seien, ein Problem, dessen Lösung wahrscheinlich erst der „Menschenökonomie“ gelingen wird.[1])

Die naheliegende Frage, welche Theorie gegenwärtig am meisten Einfluß auf unsere Stellungnahme zur Armenpflege ausübt, ist nicht leicht und mit Anspruch auf allgemeine Richtigkeit zu beantworten.

[1]) Siehe darüber das Grund legende Werk von Rudolf Goldscheid „Höherentwicklung und Menschenökonomie“.

Keine der angeführten Theorien dürfte absolut selbständig ihre Motive abgeben. Immer fließen Bestandteile aus den anderen Anschauungen mit ein und jede Theorie stellt für sich nur eine Hauptströmung dar. Sicher ist aber, daß mit dem Fortschreiten zu wahrer Kultur die ethischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte immer mehr ihre Wirkungen ausüben.

§ 5.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat (Gemeinde) und dem Hilfsbedürftigen.

Nach dem Vorausgehenden wäre es konsequent die Unterstützung der Hilfsbedürftigen als eine unmittelbare Staatsaufgabe zu karakterisieren und scheinbar würde sich hieran die weitere Folgerung knüpfen, daß der Staat unmittelbar die finanzielle Unterstützungslast zu tragen habe. Die Folgerichtigkeit dieses Satzes ist aber — wie es in dem stenogr. Bericht des norddeutschen Reichstages heißt — nur eine scheinbare; wie der Staat eine Reihe seiner Lasten auf seine Organe überträgt, wie er Exekutivformen, die seinem Wesen entspringen, dennoch an seine Glieder abtritt, je nach der verschiedenartigen Beschaffenheit seiner Funktionen, je nachdem deren Inhalt und Zweck die zentrale oder dezentralisierte, selbst verwaltende Tätigkeit erfordert, so kann er auch die staatliche Last und Funktion der Armenpflege denjenigen Organen zuweisen, welche nach der Natur, nach dem Endzwecke jener Funktionen als die richtigen sich erweisen.

Oberster und allgemeiner Grundsatz ist, daß jeder Bedürftige vorläufig von dem Ortsarmenverbande unterstützt werden muß, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Not befindet. (Art. 13 des bayrischen Gesetzes betr. die öffentl. Armen- und Krankenpflege; § 28 U. W. G. und Eisenacher Übereinkunft v. 11. VII. 1853.)

Dagegen beruht die endgültige Unterstützungspflicht der Gemeinden in Bayern auf dem Prinzip der „Heimat", die neben gewissen anderen Voraussetzungen in sieben bezw. vier Jahren erworben werden kann, falls sie nicht durch Geburt oder Verheiratung (für die Frau!) begründet ist.[1])

---

[1]) Siehe im Einzelnen das Gesetz über Heimat, Verehelichuug und Aufenthalt in der Fassung vom 30. Juli 1899. — Jedoch scheint diese Ordnung nicht mehr lange bestehen zu sollen und für die Neuordnung sind verschiedene Wege als gangbar vorgeschlagen worden: Eintritt in die Unterstützungswohnsitzgesetz-Gemeinschaft und anderseits nur Reform mit Beibehaltung des Reservatrechts.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten sind die Beziehungen zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Unterstützungsverband durch das genannte Unterstützungswohnsitzgesetz geregelt (in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908). Der Unterstützungswohnsitz wird nach § 9 und 10 erworben durch Abstammung, Verehelichung oder durch mindestens einjährigen, ununterbrochenen, gewöhnlichen und unterstützungsfreien Aufenthalt in einer Gemeinde nach vollendetem sechzehnten Lebensjahr.

Was nun die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen dem unterstützenden Gemeindeverband und dem Hilfsbedürftigen anlangt, so ist dem Letzteren nach den Gesetzen ein Anspruch gegeben, sobald die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dieser Anspruch auf Unterstützung ist jedoch nicht im Rechtswege, sondern durch ev. Beschwerde bei den Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Denn der Hilfsbedürftige tritt in dem Augenblick, wo er um Unterstützung einkommt, nicht für sein subjektives Recht ein, sondern er konstatiert gewissermaßen nur, daß seinem Ermessen nach in seiner Person die Voraussetzungen vorliegen, die den Kontakt zwischen den Gesetzen und der dadurch begründeten Pflicht einer Kommune herstellen müsssn und dessen Ausfluß seiner Person zu Gute kommen soll. Und die Beschwerde ist in Konsequenz hievon gewissermaßen die Denunzierung wegen angeblicher Pflichtverletzung der Armenbehörden gegenüber dem Staate.

Jellinek nennt den Anspruch auf Unterstütung einen Reflex der betreffenden gesetzlichen Verpflichtung der Communalverbände, weil dem Bedürftigen ausschließlich im Gemeininteresse die Fähigkeit beigelegt wird den Anstoß zu einer obrigkeitlichen Aktion zu geben.[1])

Die Motive zum Regierungsentwurf des bayrischen Gesetzes äußern sich (A. V. I. S. 92) folgender Maßen: Nachdem jedoch Bestimmungen darüber bestehen an welche Kasse sich der Hilfsbedürftige im einzelnen Fall zu wenden habe und nachdem ferner den Aufsichts-

---

Für letzteres tritt in der Literatur besonders Piloty (Blätter für ad. Praxis) ein und empfiehlt: um die finanziellen, ungerechtfertigten Schäden, die Bayern jetzt noch vom Reservatrechts hat, auszumerzen: Die Aufhebung des § 2 der Eisenacher Übereinkunft, welche alle Ersatzansprüche gegen die endgültig verpflichtete Unterstützungsgemeinde negiert, falls sie im Gebiete der andern grossen Rechtsgemeinschaft liegt; damit Ausdehnung der Regeln des U. W. G. über wechelseitige Ersatzansprüche von Staat zu Staat und endlich noch Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundesamtes f. d. H. auch auf Bayern.

[1]) S. 72 ff. — Vgl. auch Oertzen S. 23 ff.

behörden das Recht eingeräumt ist die Leistung der öffentlichen Hilfe unter Umständen — und zwar auch auf Anregung der Hilfsbedürftigen — von Amtswegen zu erzwingen, so kann immerhin von einem Anspruch auf Armenunterstützung die Rede sein, ohne daß hiemit ein förmliches Recht auf die Unterstützung geschaffen wird.[1])[2])[3])

Es liegt auf der Hand, daß dieser etwas komplizierte Rechtszustand in einer Zeit geboren wurde, die noch zum größten Teil von dem oben erörterten Polizeistandpunkt orientiert war.

In neuester Zeit dringen denn auch Bestrebungen: dieses Rechtsverhältnis zu ändern und den Hilfsbedürftigen ein klagbares Recht auf Unterstützung zu geben, immer deutlicher hervor, besonders von sozialistischer Seite her. Diese Tendenzen sind bedenklich, zum mindesten aber, wenn man an die Möglichkeit der Hebung der breiten Massen, die doch das Hauptkontingent für die Armenpflege bilden, in geistig-moralischer Hinsicht glaubt, sehr verfrüht. Zweifellos erschöpft schon heute ein kleiner Teil, der sich seiner Selbst-Verantwortlichkeit bewußt ist, erst alle Möglichkeiten sich aus eigener Kraft über Wasser zu halten; aber einer sehr großen Zahl würde mit diesem „Recht“ jede Energie zur Selbsterhaltung entschwinden, um so mehr als mit dem klagbaren Recht auch von vorneherein alle Beschränkungen und Nachteile im Gefolge der Hilfsbedürftigkeit in Wegfall kommen müßten; denn die Realisierung eines Rechts kann nie einen rechtlichen Nachteil haben. Die Verwirklichung dieser Forderungen scheint aber anderseits auch überflüssig gemacht werden zu können dadurch, daß in kleineren Kommunen die Staatsaufsicht intensiv gehandhabt wird, in größeren Gemeinden dadurch, daß reichliches und

---

[1]) Vgl. auch z. B. § 63 des preuss. Aus. Ges. zum U. W. G.; ferner Art. 7 des Württ. A. G.

[2]) Gleichwohl wird man behaupten können, dass das bayr. Heimat- und Armengesetz seinem Wortlaute nach mehr Hoffnungen erweckt, als es in Wirklichkeit erfüllt. Das Unterstützungswohnsitzgesetz ist in dieser Hinsicht besser gefasst, weil es den Hilfsbedürftigen weit objektiver behandelt und die Pflicht der Gemeinden in den Vordergrund rückt.

[3]) Die Ansicht von Seydel: (Das Staatsrecht des Königr. Bayern II. S. 119 ff.) bei Gewährung der Armenhilfe handle es sich um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, eine Verbindlichkeit gegenüber der Staatsgewalt, im Verhältnisse zum Empfänger der Unterstützung seien aber die armenpflegerischen Leistungen freiwillige Leistungen scheint in ihrem zweiten Teile fehl zu gehen. Denn obwohl der Bedürftige kein klagbares Recht auf sie hat, ist doch nicht abzusehen von welchem Punkt an die Zwangsleistung die Metamorphose zur freiwilligen durchmacht.

gut ausgebildetes Pflegepersonal zur Verfügung steht, so daß Härten und ungerechtfertigte Nicht-Berücksichtigungen vermieden werden können. Denn leichter ist es auf jeden Fall das Pflegepersonal zu erziehen, als die breiten Massen. Daß tatsächlich hie und da die Meinung besteht, es sei schon jetzt ein Recht gegeben und man würde mit einer Reform gar keine korrumpierenden Nebenwirkungen hervorrufen, hat nicht viel Beweiskraft, da auf der anderen Seite ebenso bekannt ist: daß die Möglichkeit der Entziehung der politischen Ehrenrechte bedeutende präventive Wirkungen ausübt, eine Tatsache, die immer mehr Gewicht bekommt, je mehr auch die „unteren" Klassen sich politisch interessieren. In manchen Fällen von Anmaßung und dreister Forderung dürfte es vielleicht auch nicht ganz wirkungslos sein, wenn die Pflegeorgane dem Bedürftigen bedeuten können, daß er nicht zu fordern, sondern zu bitten habe.

Dieses Bitten-Müssen, das die Hilfeleistung zu einem Almosen stemple, sei aber, so argumentiert man, für viele und nicht gerade die schlechtesten Elemente anstößig und sie litten oft lieber die größten Entbehrungen, als daß sie um Unterstützung einkämen, was besonders gefährlich sei, wenn auch Kinder mit darben müßten.

Dieser Einwand dürfte jedoch in den allermeisten Fällen nur aus einer Gefühlsverwechselung entspringen, da es im tiefstem Grunde doch die Armut, das Angewiesen-Sein auf fremde Hilfe ist, dessen sich der Mensch schämt. Und wenn dieses Schamgefühl eine innere Begründung und Berechtigung hat — was oft nicht der Fall ist — so wird daran auch mit einer Aenderung des Rechtszustandes nichts geändert.

Was einer dringenden Reform bedürfte, das ist die sogenannte „öffentliche Meinung", die vielerorts auch in dieser Hinsicht noch voll der gedankenlosesten Vorurteile ist. Es ist schlechterdings unverständlich, warum der Empfang der öffentlichen Hilfe in unverschuldeten Notfällen irgend einen entwürdigenden Charakter an sich haben soll. Natürlich müßte dem auch der Gesetzgeber, aber an einer anderen Stelle, Rechnung tragen durch Aufgabe seines unhaltbaren positivistischen Standpunktes: Die Tatsache des Unterstützungsempfanges allein darf nicht Kriterium sein für die Entziehung der politischen Ehrenrechte. Doch darüber später!

Im Anschluß hieran sind noch ganz kurz die Forderungen zu erwähnen, die man unter dem bekannten Schlagwort: „Das Recht auf Arbeit" zusammenfaßt.

Einen Rückhalt dafür glaubte man in einer Verordnung des preußischen Landrechts zu haben. § 2 Titel 19 Teil II. besagte nämlich: Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit ihren Unterhalt zu erwerben, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

Noch vorsichtiger ist eine ähnliche Bestimmung im bayrischen Armengesetz Art. 29,2 abgefaßt: Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Vermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Diese Forderungen nach dem Recht auf Arbeit waren im Grunde nichts anderes als die Reaktion auf die Ungerechtigkeit, daß man unverschuldet Arbeitslose, die öffentliche Unterstützung empfingen, ihrer politischen Selbständigkeit beraubte. Richtiger und weniger euphemistisch hätte sie gelautet: „Recht auf unvergällte Unterstützung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit".

§ 6.

Das Maß der Hilfe. — Existenzminimum.

Hinsichtlich des Maßes der Unterstützung, das den Hilfsbedürftigen zu gewähren ist, bestimmen die Armengesetze, daß sie nur das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche erhalten müssen. (Art. 7 des bayrischen Armengesetzes und die einschlägigen Bestimmungen in den A.-G. zum U. W. G. in den einzelnen Bundesstaaten.) Andere deutsche Armengesetze sprechen von der Gewährung des „notdürftigen" Lebensunterhaltes.[1])

Daß nach dem Wortlaut der Gesetze nur das Unentbehrliche, das sog. Existenzminimum gewährt werden muß, ergibt sich schon aus dem oben erwähnten und erläuterten gesetzlichen Begriff der Hilfsbedürftigkeit. Sobald und solange dem Bedürftigen der unentbehrliche Lebensunterhalt zur Verfügung steht, ist er nicht mehr hilfsbedürftig.

Ist hiernach zu Gunsten der Hilfsbedürftigen die Untergrenze des Unterstützungsmaßes, unter das nicht herabgegangen werden darf, normiert, so glauben manche damit auch zugleich die Obergrenze desselben als bestimmt erachten zu müssen und zwar aus verschiedenen

[1]) Ob die beiden Begriffe „unentbehrlich" und „notdürftig" sich restlos decken, darüber könnte man vielleicht streiten, freilich ohne grossen praktischen Wert.

Gründen: Einerseits sollen die Jnteressen der unterstützenden Gemeinschaft wahr genommen und jene von unnötiger Belastung verschont werden, anderseits auch das wohl verstandene Jnteresse des Unterstützungsempfängers selbst, dem dadurch ein Ansporn gegeben werden soll die Inanspruchnahme der öffentlichen Hilfe möglichst abzukürzen bezw. sie nicht schon von vorneherein als ein erstrebenswertes Refugium zu betrachten.

In den Fällen freilich, wo es sich um nicht mehr oder noch nicht Erwerbsfähige handelt, ist die Beschränkung des Unterstützungsmaßes auf das Existenzminimum nur mit dem ersten Motiv zu erklären.

Im Gegensatz zu diesen äußeren und mehr praktischen Gesichtspunkten findet Simmel[1]) die Beschränkung der Unterstützung auf das Existenzminimum vor allem in dem Charakter geistiger Gesamtaktionen begründet: Das Gemeinsame, das Kräfte oder Jnteressen vieler Jndividuen in sich begreift, könne den Besonderheiten dieser nur dann Raum geben, wenn ein arbeitsteiliges Gesamtgebilde in Frage stehe, dessen Glieder verschiedenartige Funktionen übten. Werde aber statt dessen ein einheitliches Verfahren erfordert, so könne der Inhalt desselben eben nur jenes relative Minimum der Persönlichkeitssphäre enthalten, in der sie sich mit jeder andern decke. Daraus ergäbe sich, daß im Namen einer Gesamtheit keine größere Aufwendung gemacht werden dürfe, als sie auch ihrem sparsamsten Mitgliede zugemutet werden kann. Ferner hänge die Beschränkung der Hilfeleistung auch mit ihrem objektiven Charakter zusammen. Denn mit annähernder Sicherheit lasse sich sachlich nur fixieren, was dazu gehört jemand vor physischem Verkommen zu bewahren. Jede Gewährung darüber hinaus, jede Begünstigung zu positivem Höherkommen verlange viel weniger eindeutige Kriterien und sei nach Art und Maß subjektiver Schätzung anheim gegeben.

Tatsächlich ist aber die Praxis moderner Armenpflegen schon vielfach zu einer intensiveren Hilfe gekommen, weil sie neben anderen Umständen durch Vermehrung und Ausbildung ihrer Pflegeorgane und Bereicherung ihrer Mittel auch zu „subjektiver Schätzung“ im Stande ist. Ferner wird häufig auch das positive Höherkommen der Bedürftigen gefördert.[2]) Dadurch wird die Allgemeinheit nicht mit

[1]) S. 14 ff.

[2]) Erst jüngst hat z. B. die Stadt Lübeck einen besonderen Hilfsfond (500000 Mk.) gegründet, der die Bestimmung hat vorbeugend gegen Verarmung zu wirken. Ausserdem soll er eine über das gewöhnliche Unterstützungsmass hinausgehende Beihilfe an körperlich und geistig zurück gebliebene Personen zu ihrer Ausbildung gewähren.

höheren Kosten belastet, sondern eher tritt das Gegenteil ein. Eine Fürsorge, die einmalige, größere Ausgaben vermeiden wollte um dafür immer währende kleinere Kosten zu haben, würde sehr unrationell sparen. Man braucht nur an arme taubstumme, blinde oder mit einem sonstigen Defekte behaftete Kinder zu decken, die man früher und zwar nicht immer nur wegen der Unmöglichkeit einer Heilung, vollständig verkümmern ließ und lebenslänglich zu unterhalten hatte, während sie sich jetzt nach ihrer Ausbildungszeit in Spezialanstalten nicht selten zu einer erstaunlichen wirtschaftlichen Selbständigkeit aufringen.

Geht man von der Tatsache aus, daß die Arbeitsfähigkeit im Allgemeinen die unerläßliche Voraussetzung ist für die wirtschaftliche Selbständigkeit, so muß das Maß der Unterstützung, besonders was die Nahrung betrifft, zur Arbeitskraft in Relation treten, weil der Mensch, der schwere Arbeiten verrichten soll, seinem Körper größere Nahrungsmengen zuführen muß als der nicht Arbeitende.[1])

Für bedürftige Kinder muß das Existenzminimum so bemessen werden, daß es ausreicht um den Organismus zu entwickeln und aufzubauen. Ein genügendes Maß dieses Entwickelungs-Minimums, wie man es nennen könnte, ist ganz besonders wichtig, weil diesbezügliche Versäumnisse in der Jugend nie wieder ganz nachgeholt werden können.

Für das Unterstützungsmaß an Bedürftige, die im Alter der vollendeten Entwickelung stehen, können zwei Fragen in Betracht kommen: ob die Arbeitskraft durch Krankheit etc. geschwächt ist[2]) und wieder auf ihre normale Höhe gebracht werden oder ob sie nur, wie z. B. bei vorübergehend Arbeitslosen auf der Höhe erhalten werden muß. Es kann bei ungenügender Prüfung der Verhältnisse und schablonenhafter Unterstützung leicht geschehen, daß ein Mensch, der nicht krank ist, aber wegen unzureichender Leistungsfähigkeit entlassen wurde, in der Armenpflege noch mehr herunterkommt.

Diesen Personenkreisen ist das Kräfteerhaltungs-Minimum zu gewähren.

---

[1]) Bei absoluter Ruhe beträgt der Energieumsatz eines 70 kg schweren Menschen täglich 2400 Kalorien (d. s. Wärmeeinheiten, die durch Verbrennung gewisser Nährstoffe geliefert werden). Bei Muskelarbeit steigt er auf 4000 Kalorien und darüber, was natürlich eine erhöhte Menge von Nährmaterial bedingt. Vgl. Prof. D. Oppenheimer „Die wirtschaftliche Bedeutung der Eiweissnahrung". Berl. Tagebl. Nr. 176. 1912.

[2]) In diesem Sinne lautet eine Entscheidung des B. A. f. d. H. vom 8. April 1911: Hilfsbedürftige Kranke, deren Wiederherstellung zu gewärtigen ist, sollen reichlicher und kräftiger genährt werden als hoffnungslos Kranke.

Erst bei der dritten Kategorie von Hilfsbedürftigen, den infolge Alters oder Invalidität dauernd Erwerbsunfähigen darf sich die Unterstützung auf das Existenzminimum im eigentlichen Sinne beschränken d. h. auf ein Minimum, mit dem der Betreffende leben, existieren kann.

Man darf also sagen, daß durch die öffentliche Armenpflege der „Kampf ums Dasein" in des Wortes eigentlichster Bedeutung aufgehoben ist oder wenigstens sein soll.

Wie jedoch, was oben ausgeführt wurde, der Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht konstant ist, ist auch in Konsequenz hievon das Existenzminimum Änderungen unterworfen. Denn mit den Zeiten und Sitten wandelt sich der Umfang dessen, was allgemein für „unentbehrlich" gehalten wird, natürlich ist er besonders auch vom jeweiligen Stand der einschlägigen Wissenschaftsgebiete abhängig.

So stellen sich den „unentbehrlichen" Nahrungsmitteln bald Genußmittel (z. B. Kaffee, Thee etc.) an die Seite, deren Charakter als solche infolge des allgemeinen Gebrauches den Meisten gar nicht mehr im Bewußtsein ist. Auch die Häufigkeit der Mahlzeiten richtet sich meist nach der allgemeinen Sitte.[1])

Auch den Forderungen der Ästhetik werden im Existenzminimum in fortgeschrittenen Kulturzuständen gewisse Conzessionen gemacht, wenngleich man bei näherem Zusehen jene, soweit sie hier in Betracht kommen, häufig als mit den vielleicht erst spät erkannten oder gewürdigten Forderungen der Hygiene identisch betrachten kann und muß.

Im Großen und Ganzen kann man sagen: bei gesunder sozialer und kultureller Entwickelung eines Volkes hat das von der obligatorischen Armenpflege gewährte Existenzminimum die Tendenz sich, wenn auch langsam, so doch stetig zu erweitern und zwar sowohl im intensiven wie auch im extensiven Sinne proportional der durchschnittlichen Lebenshaltung und dem Gesamtwohlstand[2]), der aber bekanntlich in den einzelnen Gemeinden ein verschieden hoher ist.

---

[1]) Wenn hier zunächst auch an die Regelung in der sog. geschlossenen Armenpflege gedacht ist, so wird doch auch bei der Berechnung des Unterstützungs-Geldbetrages, also der offenen Pflege, die allgemeine Sitte berücksichtigt.

[2]) Diese Zusammenhänge wurden besonders deutlich beobachtet nach der Einführung der Arbeiterversicherung, wodurch sich das Niveau der allgemeinen Lebenshaltung merklich hob und sich die Armenpflegen zur Erhöhung ihrer Existenzminima veranlasst sahen. — Siehe auch die ausführlichen und ziffermässig angeführten Untersuchungen von Kollmann für Oldenburg im H. W. d. St. W. Band II. S. 179. — Ebenso speziell für Bayern Heft 83 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. S. 50 ff. — Dortselbst wird auch be-

Die Praxis hat zwei Systeme um die Höhe der im einzelnen Falle zu gewährenden Unterstützung festzustellen, nämlich das sog. Tarifsystem und das freie Ermessen der Pflegeorgane.

Der Tarif wird aufgestellt durch Berechnung unter Zuziehung normaler Arbeiterbudgets, häufig auch unter Berücksichtigung der ortsüblichen Tagelöhne. Um aber die Möglichkeit genauer Jndividualisierung übrig zu lassen, darf es nicht ein Tarif sein für die Höhe der Unterstützung, sondern ein Tarif des Existenzbedarfs als Voraussetzung für die Berechnung der Unterstützung.[1])

So weit beim System des freien Ermessens vorgebildete und Berufs-Organe vorhanden sind, lassen sich kaum Bedenken erheben. Anders, wenn ehrenamtliche Pfleger in Tätigkeit treten. Da ist besonders in größeren Gemeinden, wo die Lebenshaltung der einzelnen Bevölkerungsschichten große Unterschiede aufweist, die Gefahr der Unter- oder Überschätzung der notwendigen Bedürfnisse groß.

§ 7.

Die Arten der notwendigen Bedürfnisse und der entsprechenden Hilfeleistung.

Die deutschen Armengesetze sehen sämtlich die Gewährung der zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit nötigen Nahrung, Kleidung, Wohunng, Heizung und für Krankheitsfälle die erforderliche ärztliche Behandlung vor; in Bayern ist nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes armen Kindern auch die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Das rein physische Bedürfnis des Menschen kommt am ausschließlichsten in der Nahrung zur Geltnng; sie ist das Unentbehrlichste vom Unentbehrlichen und wenn auch in ihrer Auswahl und Zubereitung, so doch nicht in ihrer Notwendigkeit von Sitte und Kultur abhängig.

Neuerdings bricht sich die Einsicht mehr und mehr Bahn, daß besonders den heranwachsenden, schulpflichtigen Kindern bedürftiger Eltern eine ausreichende Nahrung gesichert werden muß. Eine Erhöhung der an die Eltern verabreichten Unterstützung wäre voraussichtlich nur in beschränktem Maße zur Abhilfe geeignet, weil — selbst wenn man annehmen könnte, daß das Mehr immer den Kindern

---

richtet — S. 54 — dass in einigen Gegenden Bayerns, wo der Aufwand für Armenunterstützungen die Hälfte und noch mehr des Steuersolls verschlingt, die Armenpflege nicht einmal das unbedingt Nötige leistet.

[1]) Vgl Cuno D. V. 40. S. 109.

zu Gute käme, — häufig die außerhäuslichen Erwerbsverhältnisse ihrer Eltern und andere Mißstände eine ordnungsmäßige Ernährung fast unmöglich machen. Erfahrungsgemäß ist die Ernährungsnot vieler Kinder auch darin begründet, daß ihre Eltern unter allen Umständen ihre wirtschaftliche und politische Selbständigkeit aufrecht erhalten wollen, so daß unter den dadurch bedingten äußersten Entbehrungen auch die Kinder leiden müssen.[1])

In vielen größeren Kommunen sind nun Schulspeisungen[2]) eingeführt worden, deren Benützung, weil unter die Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge und Erziehung fallend, nach dem Reichsgesetz v. 15. März 1909 nicht als öffentliche Armenunterstützung gilt.

Zu erwähnen ist hier auch die gesetzlich erlaubte Institution: Hilfsbedürftigen durch die sog. Umkost die erforderliche Nahrung zu verabreichen. Art. 19 Abs. 3 des bayrischen Armengesetzes gewährt nämlich den Landgemeinden die Befugnis, die Verköstigung der Bedürftigen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in besimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe zu übertragen, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrat sich übereinstimmend für dieses Verfahren entscheiden; dasselbe darf jedoch nicht auf Kinder bis zur vollendeten Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen Anwendung finden.

Einerseits kann diese Umkost manches Gute haben; indem der Bedürftige zuweilen bessere und reichlichere Nahrung bekommt als sonst und vielleicht auch Arbeitsgelegenheit im Hause des Kostgebers. Anderseits können aber auch viele Unzuträglichkeiten vorkommen durch schlechte oder ungenügende Kost, Abstumpfung jeglichen Ehrgefühls und daher ist es nicht sehr zu beklagen, daß diese mittelalterlich anmutende Einrichtung sehr im Rückgange begriffen ist.[3])

Hinsichtlich der Gewährung von Bekleidung läßt sich das Minimum nach rein objektiven Gesichtspunkten: nach Klima, Sitten

---

[1]) Von 18822 ungenügend ernährten Kindern war in 4289 Fällen die Unterernährung eine Folge dauernder Armut der Eltern Kaup: Die Ernährungverhältnisse der Volksschulkinder. Schrift. d. Zentralstelle f. Volkswohlfahrt. Nr. 4. 1909.

[2]) Über ihre Organisation, Verbreitung, Erfolge f. H. Simon.

Neuerdings hat sich die eigens für diesen Zweck aufgestellte „Schulpflegerin", eine sozialpädagogisch vorgebildete Persönlichkeit, welche die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, Wohlfahrtseinrichtung und Kommune herstellt, als besonders segensreich erwiesen.

[3]) Vgl. auch Decker, die öffentl. Armenpflege auf d. Lande. D. V. 91. S. 10 ff.

und der individuellen Beschäftigung des Bedürftigen, bemessen; allein schon hier ist, wie Bitzer mit Recht sagt [1]), die Beschränkung der Unterstützung auf eine Kleidung, welche bloss den Anforderungen des Notdürftigsten genügt, nicht unter allen Umständen diejenige Unterstützungsweise, welche den Zweck am besten sichert; denn die Erfahrung zeigt, dass eine anständige Kleidung gar oft den Menschen vor tieferem Falle, namentlich vor dem Bettel bewahrt [2]).

Eines der schwierigsten Probleme in der Armenfürsorge bildet die Wohnungsfrage. In vielen, sonst ziemlich entwickelten Pflegen kann hierin, unter dem Druck ungünstiger Gemein-Verhältnisse, den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit nur ganz entfernt entsprochen werden; denn wollte man hier einen strengen Masstab anlegen, so wäre eine sehr grosse Anzahl von Personen „hilfsbedürftig". Die Gesetze haben das Emporwachsen dieser Uebelstände selbst begünstigt, indem sie einen zu weiten Spielraum liessen und sich mit dem Nachweiss eines „Obdachs", „Unterkommens" begnügten.

Die Beziehungen zwischen Bedürftigkeit und Obdachlosigkeit treten am deutlichsten in die Erscheinung bei der Betrachtung der Menschenklassen, die hauptsächlich wegen Nichtbesitzes einer Wohnung die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen. Es lassen sich mit Loening [3]) vier verschiedene Kategorien unterscheiden.

Sehr häufig tritt Obdachlosigkeit bei denen ein, die für längere oder kürzere Zeit ausserhalb eines ständigen Erwerbsverhältnisses stehen und um Arbeit suchen, zum Wechsel ihres Aufenthalts sich genötigt sehen; diejenigen, welche mittellos sind, vermögen in der Regel diesen Aufenthaltswechsel nicht anders zu bewerkstelligen, als durch das Wandern. Eben diese Mittellosigkeit ist aber auch die Ursache, dass sie das Obdach für die Nacht nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Das Obdachbedürfnis, um das es sich hier handelt, ist seiner Natur nach ein vorübergehendes, da es mit der Beendigung des Wanderns nach Erlangung von Arbeitsgelegenheit aufhört und diese Möglichkeit sich jeden Tag erneuert [4]).

---

[1]) S. 45.

[2]) Siehe auch die Bemerkungen von Kap (D. V. 91. S. 29) über die Verschiedenheit der Ansprüche, die der städtische und ländliche Arme an Nahrung und Kleidung stellt.

[3]) [4]) Handw.-B. D. St. W. von Conrad etc. Band 5. S. 930 ff. u. Reitzenstein D. V. 16. S. 462 ff.

Das Unterkommen wird in diesen Fällen in Naturalverpflegungsstationen, Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien geboten.

Dieser Klasse gesellen sich vielfach die Landstreicher und Vagabunden zu, die ohne das ernsthafte Bestreben Arbeit zu finden umher wandern, von Bettel und Diebstahl etc. leben und die Armenpflege nicht gerne „belästigen".

Durch andere Ursachen verfallen in grösseren Städten, besonders in rasch aufblühenden Industrieorten bald mehr, bald weniger Personen der Obdachlosigkeit, wenn die Bautätigkeit nicht gleichen Schritt hält mit dem Wachstum der Bevölkerung. Doch geht diese Hilfeleistung weniger die Armenpflege an.

Ferner gibt es noch solche Obdachlose, die wegen Mittellosigkeit keine Wohnung finden konnten oder auch wegen Zahlungsunfähigkeit aus ihrer bisherigen ausgewiesen wurden: diese wurden meist in Asylen untergebracht [1]).

Die Verpflichtung: den Bedürftigen auch Heizungsmittel zu gewähren, ist im bayerischen Armengesetze namentlich aufgeführt. Andere bundesstaatliche Gesetze haben dies als (aus hygienischen Gründen) selbstverständlich weggelassen.

Eine wichtige Stellung in der Armenpflege nimmt die Hilfeleistung in Krankheitsfällen ein. Sie ist von dem Augenblicke an zu gewähren,[2]) wo die Krankheit, objektiv betrachtet, so weit vorgeschritten ist, daß sie zur Erhaltung des Lebens des Erkrankten Hilfe erforderlich macht und sie ist so lange zu leisten, als dieser Zustand andauert. Daher kann, wie bereits erwähnt, ärztliche Hilfe schon erforderlich werden in einem Zeitpunkte, in welchem die Erwerbsfähigkeit des Kranken noch gar nicht in Frage gestellt ist und er sogar selbst darauf verzichtet. Anderseits kann die Unterstütung auch über den Eintritt der Erwerbsfähigkeit fortdauern z. B. im Zustande der Rekonvaleszenz,

Hier wird das Existenzminimum abzugrenzen sein nach unten durch alle Maßnahmen, die unerläßlich notwendig sind um die Ge-

---

[1]) Im Allgemeinen ist die Bewertung von Obdachlosenasylen sehr verschieden. Roscher z. B. meinte (S. 194): es hiesse das Übel in Permanenz erklären, wenn man den Gemeinden die Verpflichtung zuspricht, allen denen, welche sich ein Unterkommen nicht verschaffen können, ein Obdach zu gewähren. Mit Recht entgegnet ihm Loening (a. O.) die Obdachlosen unter freiem Himmel verkommen zu lassen oder dem Verbrechen in die Arme zu treiben, sei ebenso politisch und moralisch unmöglich, wie sie verhungern zu lassen.

[2]) Bayr. V. G. H. E. Band 21. S. 77 und Band 3. S. 344.

sundheit bez. Erwerbsfähigkeit ganz oder so weit es im individuellen Falle noch möglich ist, wieder herzustellen. Damit ist auch schon die Obergrenze festgelegt.[1])

Verwandt mit der Krankenpflege ist die allerdings noch wenig ausgestaltete Fürsorge für arme Wöchnerinnen, wenngleich jene nicht als Kranke im Sinne der Armengesetze gelten, welche Tatsache besonders mißlich ist für die Frage, ob sich gewisse Nachteile an den Empfang der Unterstützung knüpfen.

Frauen, die bereits vorher von den Armenbehörden regelmäßig unterstützt wurden, haben schon immer auch Hilfe bei der Entbindung erhalten; aber im Großen und Ganzen hat — wie Münsterberg sagt[2]) — das Wochenbett als ein besonderer Zustand der Bedürftigkeit mit ganz eigentümlichen Folgen für die Wöchnerinnen und ihre Familie bis vor kurze Zeit in der öffentlichen Armenpflege wenig Beachtung gefunden. Erst unsere Zeit sieht trotz aller Scheingegengründe ein, daß der Mensch „ein nicht im Überfluß vorhandenes oder produzierbares Gut“ (Goldscheid) ist und zieht daraus die Konsequenzen.

Zunächst muß, wie Tugendreich fordert,[3]) auch in den Fällen, wo bisher schon unterstützt wurde, vermehrte Fürsorge eintreten: die Hilfeleistung an die bedürftige Mutter darf sich nicht an das Minimum der überhaupt möglichen, sondern nur an das Minimum einer nach hygienischen Grundsätzen geordneten Existenz gebunden halten.

Aus eben diesem Grunde müssen ferner aber auch Frauen unterstützt werden, die nicht Almosenempfänger, nicht bedürftig in dem Maße sind, daß es ihnen am Notdürftigsten fehlt, wie z. B. solche, die wohl für den gewöhnlichen Gebrauch der Familie sorgen, nicht aber für die bei der Geburt eines Kindes entstehenden Extraausgaben etwas erübrigen können.[4])

Besonders wären auch — worauf Salomon des Weiteren hinweist — die Bedürfnisse der auf eigenen Verdienst angewiesenen Mütter zu berücksichtigen und zwar derart, daß die an sie gezahlten Unterstützungen in der letzten Zeit vor und nach der Geburt so hoch bemessen werden, daß ihnen die notwendige Schonung und Pflege ermöglicht wird.

---

[1]) Vgl. im Einzelnen die sehr zahlreichen Entscheidungen des B. V. G. H. und die des B. A. f. D. H. W.

[2]) D. V. Heft 30. S. 73.

[3]) S. 3.

[4]) A. Salomon S. 68 ff.

Nicht vollsinnige oder krüppelhafte Personen gelten, wenn ihr anormaler Zustand unheilbar ist, nicht als Kranke. Doch können sie wegen ganzer oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit hilfsbedürftig sein. Die Gegenwart bietet ihnen immer mehr und verbesserte Gelegenheit zu einer guten Schul- und Berufsbildung, so daß sie sich in Zeiten und Gegenden, wo viele Arbeitskräfte notwendig sind, unschwer zur Selbständigkeit empor arbeiten können; andernfalls ist ihre Konkurrenzfähigkeit naturgemäß beschränkt.

Eine sehr wichtige Gruppe von Pfleglingen bilden die hilflosen Kinder, denen nach bayerischem Recht die erforderliche Erziehung und Ausbildung durch die Armenpflege zu verschaffen ist.

In Preußen und vielen anderen deutschen Bundesstaaten gehört die Erziehung (ausgenommen die Zwangserziehung) armer Kinder nicht zu den Aufgaben der Armenpflege. Doch ist sie, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, verpflichtet den Kindern den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Die gesetzliche Pflicht der Ausbildung verlangt, daß die Fürsorge auch über das Alter der Werktagschulpflicht hinaus geht und die Erlernung eines Berufes durch Bestreitung des Lehrgeldes ermöglicht wird.[1])

Dagegen kann aus den vorne erörterten Gründen von der Armenpflege nicht gefordert werden Gelegenheit zur Ausbildung für einen „höheren" Beruf zu geben. Hat aber ein bedürftiges Kind aus eigenem Vermögen vor Eintritt seiner Notlage schon in einem bestimmten Berufe Ausbildung erhalten und ist diese bald zum Abschluß gebracht, so ist sie aus öffentlichen Mitteln zu Ende zu führen.[2])

§ 8.

Die Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege.

Wie oben kurz gestreift wurde, ruhte die Fürsorge für Hilfsbedürftige vor der Zeit, wo die staatliche Gemeinschaft sie in den Bereich ihrer Aufgaben aufzunehmen sich gezwungen sah, ganz in den Händen der privaten und freiwilligen, meist von der Kirche organisierten Wohltätigkeit. Mit jener Änderung sollte jedoch die freiwillige Hilfe nicht beseitigt werden. Sie sollte ihre Stellung und Bedeutung nach wie vor behalten und daher spricht der Art. 4 des bayr. Armengesetzes auch ausdrücklich aus, daß die öffentliche Armenpflege nur eintreten soll, wenn der Hilfsbedürftige „weder von den

[1]) Riedel S. 56 ff.

[2]) Körbling S. 139.

zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann". Aus den erläuterten Bestimmungen über das Maß der obligatorischen Unterstützung ergibt sich ferner, daß letztere unter Umständen wenigstens teilweise eingreifen muß, wenn die Höhe des Existenzminimus durch erstere nicht ausgefüllt werden kann.

Da die öffentliche Armenpflege bez. die Mittel, die für sie aufgebracht werden müssen und eventuell sogar der zwangsweisen Beitreibung unterliegen, von der großen Volks- oder Gemeindefamilie herrühren, wo sich Unterstützte und Unterstützende meist persönlich ganz ferne stehen, da es weiterhin für das Gemeinwesen von hoher Bedeutung ist, wenn der Reiche und Wohlhabende die Not des Armen kennen lernt, ist es nur zu begrüßen, daß diejenigen, die viel haben und viel geben wollen und sich aus allgemein-menschlichen oder auch aus religiösen Motiven zu den Bedürftigen besonders hingezogen fühlen, dies durch freiwillige Wohltätigkeit betätigen können.

Die fakultative Hilfeleistung kann also sowohl eine Entlastung als eine Intensivierung der öffentlich-rechtlichen bedeuten, besonders da man immer mehr bestrebt ist die sonst entstehenden Unzuträglichkeiten durch gegenseitige Fühlungnahme auszumerzen. Rechtlich[1]) ist dagegen eine vollständige Scheidung zwischen beiden durchgeführt, was manches Mißliche an sich hat z. B. wenn man die Rechtsnachteile bedenkt, die sich an den Empfang der öffentlichen, nicht aber auch der privaten Hilfe knüpfen.

Wenn übrigens soeben gesagt wurde, die freie Wohltätigkeit könne zur Intensivierung der öffentlichen Armenpflege beitragen, so ist das natürlich nur in dem Sinne zu verstehen, daß im konkreten Falle beide nur dann neben- und miteinander wirken können, wenn die Hilfeleistungen der ersteren nicht in den Rahmen fallen, der durch das Existenzminium, das Maß der Unterstützung einerseits und die gesetzlich geforderten Hilfsarten anderseits gebildet wird. Denn ohne diese Einschränkung würde die Subsidiarität der öffentlichen Pflege illusorisch. Wenn also z. B. einem Hilfsbedürftigen von privater Seite Wein oder sonstige Stärkungsmittel verabfolgt werden, so wird dadurch die öffentliche Armenpflege nicht ausgeschlossen;

---

[1]) Daher ist die Entscheidung des bayr. V. G. H. Band 4. S. 81., welche besagt: in die auf Grund des Art. 12 des bayr. Armengesetzes zu leistende Krankenhilfe für die Dauer von 90 Tagen sei auch die Zeit einzurechnen, wo die Privatwohltätigkeit eingesprungen sei, zweifellos rechtlich unhaltbar.

anders wäre es, wenn er von jener Seite genügende und regelmäßig Nahrung erhielte.

Der zweite Rechtsgrund, durch den Hilfsbedürftigkeit und damit das Eintreten der obligatorischen Armenpflege ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, ist das Vorhandensein von irgend welchen realisierbaren Rechtsansprüchen, mögen diese nun auf dem privaten oder öffentlichen Recht basieren.

Für den ersteren Fall gilt besonders das Familienrecht. Als die natürlichste Form der Hilfeleistung stellt sich darin die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren erwerbsunfähigen Kindern dar. Alle übrigen Verpflichtungen (Unterhaltspflicht der Ehegatten unter einander, Unterhaltspflicht an die Aszendenten usw.) sind weit mehr aus kulturellen, dann aus natürlichen Keimen hervorgewachsen und zeigen den Grundsatz: so weit es irgendwie zu rechtfertigen ist die Staats- oder Gemeindefamilie auf Kosten der Einzelfamilie zu entlasten.

Voraussetzung für den Eintritt des Unterhaltsrechtes ist einerseits die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, was aber nicht ohne Weiteres im Sinne von absoluter Hilfsbedürftigkeit zu verstehen ist, weil korrelativ auch nicht nur das Existenzminimum, sondern der standesgemäße Unterhalt von dem Verpflichteten zu leisten ist, anderseits die Hilfefähigkeit des Letzteren d. h. wenn nicht sein eigener standesgemäßer Unterhalt dadurch gefährdet wird. Nur gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern kommt selbstverständlich die letztere Bedingung in Wegfall. Zu erwähnen ist noch, daß in den Fällen, wo der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, sich die Unterhaltspflicht auf die Gewährung des Existenzminimums beschränkt.

Interessanter sind an dieser Stelle die zahlreichen Fälle, wo die Hilfsbedürftigkeit und damit die öffentliche Armenpflege durch die Leistungen aus den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Jene sollte, wie es in der kaiserlichen Botschaft von 1881 heißt: den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, sichern. Es handelt sich also im Grunde um eine Fortbildung armenpflegerischer Jdeen, die aber aus vielen und vielerlei Gründen auf einen anderen Rechtsboden — wesentliche Elemente der Versicherung![1]) — verpflanzt werden müßten.

[1]) Siehe Piloty, Krankenversicherungsges. 2. Aufl. S. 1 ff.

Gleichwohl hat es der Gesetzgeber nicht für überflüssig gehalten, in dem § 118 der Reichtsversicherungs-Ordnung ausdrücklich hervorzuheben: der Empfang jener Leistungen gelte nicht als Armenunterstützung.[1])

Obwohl die Sozialversicherung ihre Leistungen im Allgemeinen nicht von der Bedürftigkeit des Empfängers abhängig macht und nicht machen darf, gibt es doch einige Fälle, wo sie nur eintritt, wenn Bedürftigkeit vorliegt; so in den §§ 592, 1261 ff. R. V. O. Als bedürftig ist jedoch — in Abweichung von armenrechtlichen Grundsätzen — nicht nur derjenige anzusehen, der nicht das Existenzminimum zur Verfügung hat, sondern auch derjenige, der nicht im Stande ist, sich die Grundlagen einer nach den Verhältnissen seines Standes einigermaßen auskömmlichen Lebenshaltung zu schaffen.[2])

Nach §§ 1532—36 und 1506—07 R. V. O. ist das Maß des Ersatzanspruchs einer Armenpflege beschränkt. Wenn also ihre Aufwendungen darüber hinausgehen, hat sie für den Überschuß kein Rückforderungsrecht aus der Versicherung und es liegt in Konsequenz hievon im Rest nicht etwa eine Unterstützung vor, die nicht erstattet ist.

Bezüglich des Erfordernisses der Einheit des Leistungsgrundes vgl. die R. V. O. § 1531.

Ferner wird z. B. die Hilfsbedürftigkeit ausgeschlossen (bezw. eingeschränkt) auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, wonach ein Rechtsanspruch auf Genehmigung von Unterstützung bis zur Höhe von 60 % des ortsüblichen Tagelohnes aus Reichsmitteln gewährt wird.

Und ähnliche Bestimmungen mehr!

§ 9.

Die Rechtsnachteile, die sich an den Empfang öffentlicher Hilfe knüpfen und ihre Kritik.

Der Zustand materieller Not bei einem Menschen, sein Angewiesensein auf fremde, besonders öffentliche d. h. nicht aus freier Liebestätigkeit dargebotene Hilfe ist nicht bloß ein Übel für den

---

[1]) Denen, die in der Sozialversicherung nur eine verhüllte Armenpflege sehen, ist entgegenzuhalten, dass man fast mit demselben Rechte die Pension eines verunglückten oder aus anderen Gründen dienstunfähig gewordenen Staatsbeamten so bezeichnen könnte.

[2]) Manes, die Reichsversicherungsordnung, Band 3. S. 73.

Bedürftigen selbst, sondern auch für die Gemeinschaft und zwar nicht nur aus finanziellen Gründen.

Im Vorhergehenden wurde schon des Öfteren darauf hingewiesen, daß die Armengesetze durch die verschiedensten Maßnahmen den Einzelnen veranlassen wollen von der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung möglichst lange abzusehen und rechtzeitig selbst für die Zukunft und widrige Zufälle Vorsorge zu treffen.

Daneben bestehen aber auch noch Bestimmungen, die zwar — wenn auch erst sekundär — ebenfalls in diesem prohibitiven Sinne zu wirken geeignet sind, aber doch in erster Linie das Interesse der unterstützenden Gemeinschaft wahrnehmen wollen.

Schwieriger werden diese Fragen dann, wenn man — auch im Hinblick auf die angeführten Unterstützungspflicht-Theorien — bedenkt, daß es vielen Menschen trotz aller Sorgfalt nicht möglich ist dem Elend zu entgehen.

In all diesen Fällen ist natürlich mit den erwähnten Erklärungen für die Zweckmäßigkeit von Abschreckungs„mitteln" nichts anzufangen. Man muß aus vielen Gründen bezweifeln, ob dann manche Benachteiligungen überhaupt noch eine Berechtigung haben und ob die Interessen der Gemeinschaft schwer genug sind das Opfer des Individuums aufzuwiegen.

Eine psychologisch begründete Erscheinung sei hier noch hervorgehoben: Je tiefer der materielle und kulturelle Stand in den breiten Volksschichten ist, je ratloser oder abweisender die oberen Schichten sozialen Fragen gegenüber stehen, desto üppiger wachsen indirekte Bekämpfungsmittel gegen die Armut aus dem Boden. Besonders scheinen sie auch dann von Nützlichkeit, wenn größere Massen, auch wo sie „selbständig" sind nur so viel verdienen, daß ihr objektives Einkommen nicht viel mehr beträgt als das „abgeleitete" der Unterstützungsempfänger.

Die einschneidendsten Maßnahmen aus armenpflegerischen Gründen sind wohl die Aufenthaltsbeschränkungen.

Nach dem Freizügigkeitsgesetz (§ 1) ist jeder Deutsche berechtigt sich an jedem Orte des Reiches aufzuhalten und niederzulassen. Jedoch ist jede fremde Gemeinde befugt einen neu Anziehenden dann abzuweisen, wenn sie den Nachweis erbringen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und ihn weder aus eigenen Mitteln bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. (§ 4)

Falls von dieser Befugnis ein vernünftiger Gebrauch gemacht gemacht wird, kann die Abweisung, besonders in größeren Communen, sogar im Interesse des Zuziehenden liegen, weil die Gefahr allzu groß ist, daß er vielleicht schon in kürzester Zeit in das „Lumpenproletariat" herabsinkt.

Offenbart sich aber erst nach dem Anzug die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung und weist die Gemeinde nach, daß die Hilfsbedürftigkeit aus anderen Gründen als nur wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden. (§ 5 Freiz.-Ges.)

Gegenüber dieser Möglichkeit bestehen jedoch, allerdings nur im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes gewisse Modifikationen zu Gunsten der Hilfsbedürftigen: Nach § 55 darf an die Stelle der tatsächlichen Ausweisung eine unter den Parteien privatim getroffene oder durch die erstinstanzlichen Spruchbehörden vermittelte freiwillige Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Hilfsbedürftigen an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines fixirten Unterstützungsbeitrags seitens des definitiv verpflichteten Armenverbandes treten.

Ferner kann nach § 56 in den dort aufgeführten Fällen erheblicher durch die Ausweisung drohender Härten das Verbleiben der auszuweisenden Personen auch bei nicht erreichter Einigung der Parteien behördlich angeordnet werden.

Aus diesen Beschränkungen der Ausweisungsbefugnis darf man mit Eger[1]) schließen, daß sie auch vom Gesetzgeber als eine möglichst zu vermeidende Maßregel hingestellt ist, deren Anwendung sich auf diejenigen Fälle beschränken soll, in welchen die wirtschaftliche Existenz des Hilfsbedürftigen voraussichtlich keinen Schaden erleidet und anderseits die Unterstützungspflicht dem endgültig belasteten Armenverband wesentlich erleichtert wird.

Gleichwohl gibt es noch manche Fälle, wo die Ausweisung und das Heimholen Hilfsbedürftiger eine unbillige Härte bedeutet: Gerade wegen der Sonderstellung der bayrischen Heimatrechtsverhältnisse kommt es nicht selten vor, daß z. B. die Witwe eines bayrischen Staats- und Gemeindeangehörigen, der vielleicht vor langer Zeit in eine norddeutsche Stadt ausgewandert ist und dort sie (als Einheimische) geheiratet hat, in das Heimatdorf ihres Mannes „heim"-geholt wird. Kommen nun zu den gänzlich veränderten Lebensver-

[1]) S. 267.

hältnissen noch andere widrige Momente: Gehässigkeiten von Seite der ob ihrer Armenlasten erbitterten Eingesessenen, religiöse Differenzen etc., so befinden sich die „heim“ Geholten in einer wenig beneidenswerten Lage.

In Anbetracht der möglichen Mißstände wurde in den Verhandlungen des deutschen Vereins f. A. wiederholt die Aufhebung der Ausweisungsbefugnis (aus armenrechtlichen Gründen) gefordert.[1])

Sodann hat der Unterstützungsempfang im rechtsrheinischen Bayern nach Art. 32 Ziff. 5 des Heimatgesetzes auch Einfluß auf die Verehelichungsfreiheit, insofern die Heimatgemeinde gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben kann, wenn der Bräutigam innerhalb der unmittelbar vorher gehenden drei Jahre Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat.

Die Ehebeschränkungen haben sich in dieser Form, also aus rein armenpolizeilichen Gesichtspunkten, zweifellos längst überlebt und ihr Wert in der Praxis war schon von jeher mindestens sehr problematisch — ein bedenklicher Vorgang. Im besten Falle hat sie bloß verteilend auf die Armenlasten eingewirkt. Denn ihr Zweck: das Anwachsen eines lebensuntüchtigen Proletariats zu verhindern, dessen Unterhalt etc. nicht gesichert schien, wurde erfahrungsgemäß[2]) häufig durch außereheliche Fortpflanzung illusorisch gemacht. Und wenn auch die illegitime Deszendenz wie die Erfahrung lehrt im Allgemeinen hinter der ehelichen Fruchtbarkeit zurückbleibt, so ist doch die Armenpflege durch uneheliche Kinder mehr belastet, weil sie oft da- und dorthin verstreut und sittlicher Verwilderung noch mehr ausgesetzt sind. Nur drakonische Maßregeln gegen illegitime Fortpflanzung, wie sie zu manchen Zeiten und bei manchen Völkern bestanden haben und noch bestehen, hätten dieser Bestimmung Saft und Kraft geben können.

Betrachtet man übrigens die Maßregel vom ungemischten Standpunkt aus, so könnte man ihr, wenn sie nicht so vielfach illusorisch geworden wäre, vielleicht auch in dieser Hinsicht manchen Segen nachrühmen, besonders wenn man sich des Zusammenhanges bewußt wird, der zwischen Gesundheit, Arbeitskraft und Armenpflege besteht.

---

[1]) Siehe Heft 40. S. 77 ff. und Heft 91. S. 11 ff.

[2]) Dies lässt deutlich die bayerische Statistik ersehen: während in der Zeit von 1860—68 die Unehelichkeitsquote 22,2% betrug, ging sie nach Einführung der freieren Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1868 allmählich bis auf 12,6% im Jahre 1875 zurück. — Hesse, Art. „Eheschliessung“ im Wörterbuch D. V. I. S. 711. (3. Aufl.)

Voraussichtlich wird die Zukunft aus eben diesen rassehygienischen Gründen wieder zwar nicht Ehe-, aber doch Fortpflanzungsbeschränkungen[1]) bringen, was natürlich indirekt auch der Armenpflege sehr zu Gute käme.

Hinsichtlich der Beschränkungen im Erwerb des Bürger-, des Heimatrechtes bezw. des Unterstützungswohnsitzes siehe die einschlägigen Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten.

Zu einer besonders in neuester Zeit sehr aktuellen Bedeutung, hat sich die gesetzliche Bestimmung entwickelt, die verlangt, daß Personen, die von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung empfangen oder empfingen, von der Ausübung des Wahlsrechts ausgeschlossen werden müssen.

Nach § 3 Ziff. 3 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag und nach Art. 4 Ziff. 3 des Wahlgesetzes zum bayerischen Landtag sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen ausgeschlossen, die eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Mehr aus sozialpolitischen Erwägungen, denn aus prinzipiellen Gründen hat das Reichsgesetz vom 15. März 1909 bedeutungsvolle Milderungen für diese Bestimmung gebracht.[2])

Die Entziehung des Wahlrechts aus Armenpolizeilichen Gründen ist — worauf Holländer hinweist — keineswegs der Ausdruck althergebrachter Rechtsüberzeugung, sondern stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, wo sie zum ersten Male (1848) in einem bayerischen Gesetze auftauchte und dann auch bald in die anderer Staaten überging.

So selbstverständlich man diese Jnstitution lange Zeit hinnahm und so wenig sie die „unteren“ und ärmeren Klassen bedrückte in einer Zeit, wo dort das Jnteresse am politischen Leben noch ein sehr

---

[1]) Siehe darüber Schallmayer S. 386 ff.

[2]) Danach sind als Armenunterstützung im Sinne des Reichstagswahlgesetzes nicht anzusehen: 1. Krankenunterstützung (wofür leider, wie bereits erwähnt, die Wöchnerinnenunterstützung nicht gilt!); 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen gewährte Anstaltpflege; 3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung und Ausbildung für den Beruf: 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; 5. erstattete Unterstützungen. — Diese Modefikationen wurden durch Gesetz vom 4. April 1910 auch für die bayr. Landtags- und Gemeindewahlen eingeführt. Das Königreich Sachsen hat dem auch noch die Arbeitslosenunterstützungen angeschlossen,

geringes war, so mußte sich das naturnotwendig mit der Änderung dieser Tatsachen auch wandeln und die Frage auftauchen: welches sind die Gründe für jene Beschränkung, sind sie einer (kritischen) Prüfung gegenüber noch oder überhaupt haltbar?

Die herrschende Meinung begründet diese Wahlrechtsenthaltung mit folgender Argumentation: Wer durch Inanspruchnahme der öffentlichen Hilfe seine wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat, verliert damit auch seine politische und bietet keine Gewähr für eine unbeeinflußte Ausübung des politischen Ehrenrechtes.[1])[2])

Dem gegenüber ist aber einzuwenden, daß die von Privatpersonen oder von Vereinen Unterstützten, die doch noch weit weniger selbstständig und der Beeinflussung ungleich mehr ausgesetzt sind, nicht von dieser Benachteiligung getroffen werden. Aschrott meinte, diese Ermittelungen seien sehr schwierig und würden unerquickliche Zustände schaffen. Das ist an sich zweifellos richtig, wenn es auch deshalb noch lange nicht gerechtfertigt ist; doch was die andere Schwierigkeit: die von Privat-Vereinen Unterstützten festzustellen, anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß sich auch an kleinen Orten diese Vereins-Hilfe immer mehr organisiert und daher die Ermittelungen sehr erleichtert wären. Unter den jetzigen Verhältnissen muß diese Besserstellung jener Almosenempfänger geradezu als eine Prämie erscheinen, daß sie die Inanspruchnahme der obligatorischen Armenpflege vermeiden.

Ferner liegt, worauf schon Jastrow in den erwähnten Verhandlungen des D. V. f. A. aufmerksam machte, bei sehr vielen Staatsbürgern eine weit größere wirtschaftliche Abhängigkeit vor als bei

---

[1]) z. B. Aschrott. — Ähnlich scheint auch die Meinung der gesetzgebenden Körperschaften anlässlich des erwähnten Gesetzes von 1909 gewesen zu sein. Denn die Begründung dazu sagt: . . . . dass der Unterstützte durch die Inanspruchnahme seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert, während für jeden, der sich in öffentlichen Angelegenheiten betätigen will, vorausgesetzt werden darf, dass er seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen in der Lage ist. — Das ist aber eher ein Argument dafür, dass man den Hilfsbedürfttgen vom passiven Wahlrecht ausschliessen müsse.

[2]) Holländer ist (a. O.) der Meinung, dieser Grund könne bei der Einführung der gesetzlichen Bestimmungen nicht massgebend gewesen sein. Dass es nicht der einzige war, ist anzunehmen. Aber er scheint wenigstens mitgewirkt zu haben; denn wollte man, was oben gleich im folgenden zu erörtern ist, nur die Abschreckungs- oder Straftheorie zu Grunde legen, so wäre nicht einzusehen, warum Abschreckung und Strafe nur für ein Jahr vor der Wahl wirken sollen, nicht für die ganze Periode.

den offiziell Unterstützten: Den Arbeitern und Angestellten z. B. kann vom privaten Arbeitgeber jederzeit gekündigt werden, falls sie sich nicht nach einer gewünschten Richtung hin beeinflussen lassen; und die Gefahr wird mit der fortschreitenden Entwickelung zum Großbetrieb und der Aufsaugung vieler kleiner Unternehmer immer größer.

Nicht viel haltbarer, wenigstens unter den Verhältnissen, wie sie zur Zeit bestehen, ist ein anderer Begründungs- und Rechtfertigungsversuch, der sich in dem bekannten Spruche „wer nicht mit tatet, soll auch nicht mitraten", zusammenfassen läßt.

Gegen diesen Grundsatz ist im allgemeinen nicht viel einzuwenden; jedenfalls liegen die Gegenargumente so tief und sind kaum so allgemeiner Natur, dass sie eine Berücksichtigung erhoffen könnten. Aber nach dem Gesetze ist ja z. B. die Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen für den Reichstag von keiner direkten Steuerleistung abhängig und an den indirekten Lasten nimmt auch der Unterstützungsempfänger durch Leistung der Militärpflicht Teil. Aber für solche Wahlen, deren Zugang von einer direkten Steuerleistung abhängig gemacht ist, kann man jene Beschränkung mit obigem Argument begründen; freilich fallen aus dieser Erklärungsweise wieder jene Fälle hinaus, wo jemand durch Entrichtung einer Steuer noch „mittatet", kurz darauf aber hilfsbedürftig und daher wahlunfähig wird. Daraus folgt, daß z. B. auch unser bayerisches Landtagswahlgesetz mindestens nicht ausschließlich von jenem Prinzip ausgeht, daß bei dieser Wahlrechtsentziehung noch andere Motive mitgewirkt haben müssen.

Der Wahrheit weit näher zu kommen scheint ein dritter Erklärungsversuch,[1]) der in der Wahlrechtsentziehung dem strafenden bezw. abschreckenden Momente die meiste Bedeutung und auch eine innere Berechtigung beilegen will.

Soweit es sich um selbstverschuldete Armut handelt, ist diese Ehrenminderung als Strafe vollständig gerechtfertigt und anderseits kann man auch nicht leugnen, daß diese Maßregel geeignet ist, so Manche zu veranlassen, nicht nur die öffentliche Armenpflege nicht leichtfertig anzusprechen, sondern auch etwas auf die Fürsorge für die Zukunft bedacht zu sein. Aber auf der andern Seite ist auch zu bedenken, daß eine Strafe und Abschreckung bei denen, die unverschuldet hilfsbedürftig werden, sehr unberechtigt ist und verbitternd

[1]) z. B. Flesch. D. V. 26. S. 50.

wirkt und daß auch nicht jede Abschreckung von der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ein sozialer Gewinn ist.

In der Gegenwart werden die Stimmen, die eine vollständige Beseitigung dieser Wahlrechtsbeschränkungen (als Folge der Hilfsbedürftigkeit) fordern,[1]) immer lauter.

Daß die Rechtfertigungsversuche, wenigstens unter den Verhältnissen, wie sie jetzt liegen, teils überhaupt nicht, teils nur sehr bedingt haltbar sind, haben wir gesehen. Die Frage ist aber, ob mit einer vollständigen Beseitigung das Übel aufgehoben oder nur ein anderes an seine Stelle gesetzt wird und die letzten Dinge ärger werden wie die ersten. Denn dieselben Befürchtungen, die sich dem oben erörterten Recht auf Armenunterstützung (teils besteht ja ein kausaler Zusammenhang zwischen beiden!) entgegenstellen, sind auch hier nicht von der Hand zu weisen.

Eine Änderung scheint allein in der Richtung befriedigend und wünschenswert, daß die Möglichkeit geschaffen wird, daß jene Maßregel ihre strafende bez. abschreckende Wirkung gegenüber grob und gewissenlos selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit ausstrahlen kann, daß aber anderseits unbillige Härten sich vermeiden lassen wie sie jetzt noch vorkommen. Mit anderen Worten: Nicht die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit darf das Kriterium sein für den Verlust oder Nicht-Verlust des Wahlrechts, sondern ihr Grund. Es müßte also dem Reichsgesetze von 1909 noch als weitere Ausnahme hinzugefügt werden: Unterstützungen, die nicht durch ein gewissenloses als unverantwortliches Verhalten des Bedürftigen nötig geworden sind.

Für die Armenpflegebehörden dürfte es nicht schwierig sein Schuld oder Nicht-Schuld (im obigen Sinne!) herauszufinden. Verlangt doch Münsterberg diese Erkenntnis schon von einer guten privaten Fürsorge vor dem helfenden Eingreifen. In den weitaus meisten Fällen wird es sich bei jener Kategorie um Trinker, Müßiggänger, Verschwender und säumige Nährpflichtige handeln, deren Lebenswandel auch in den größeren Kommunen immer bald notorisch wird. Ferner kann man im Hinblick auf besonders schwierige Fälle sagen: es ist ein kleineres Übel, wenn einmal ein Unwürdiger wählt als umgekehrt. Schließlich könnte man auch für eventuelle Be-

[1]) U. a. Jastrow (D. V. 26); Holländer a. O.; L. Braun „Die Frauenfrage" S. 513.

schwerden eine definitiv entscheidende Behörde oder Commission aufstellen.

Weniger wichtig und auch eher zu rechtfertigen ist der Ausschluß (Sollvorschrift!) Hilfsbedürftiger vom Amte eines Schöffen § 33,3 G. V. G., eines Geschworenen § 85 und Ähnliches mehr.

Endlich kann noch der von der öffentlichen Armenpflege Unterstützte in der freien Verfügung über seine Arbeitskraft beschränkt werden.

Nach Art. 7 Abs. 2 des bayerischen Armengesetzes (ebenso z. B. nach § 1 Abs. 2 des A.-G. zum U. W. G. in Preußen) ist jeder, der öffentliche Armenunterstützung genießt, verpflichtet: sich zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

Gegen diese Bestimmungen ist ganz im Allgemeinen nichts einzuwenden, wenngleich man den in diesem Zusammenhange oft gehörten Begründungssatz: einer Leistung müsse billig auch eine Gegenleistung gegenüberstehen, in Anbetracht der innersten Aufgabe der Armenpflege besser erst in zweiter Linie anführt. Weit wichtiger ist, daß der Unterstützungsempfänger nicht zum Müßiggänger wird und das ganze Fürsorge-Institut korrumpierende Nebenwirkungen ausübt.

Zweifellos sehr bedenklich sind aber die Gesetze in einzelnen Bundesstaaten, durch welche die Behörden ermächtigt werden jeden Hilfsbedürftigen, der längere Zeit Unterstützung empfängt, zwangsweise in ein Arbeitshaus zu bringen und dort festzuhalten.

Der in allen Bundesstaaten, soweit sie dieses Spezialgesetz eingeführt haben, ziemlich gleich lautende Hauptartikel besagt: Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 (bez. 14) Jahre alten Kinder aus öffentlichen Mitteln nicht nur vorübergehend unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Der Eingebrachte kann zwar jeder Zeit frei gelassen werden, wenn seine Hilfsbedürftigkeit weggefallen ist, aber diese Aussicht dürfte, solange er „inhaftiert“ ist, in den meisten Fällen so ungünstig sein wie beim unbarmherzigen Knechte in der Bibel. Ferner ist auch eine Beurlaubung immer möglich; aber sie muß erst erfolgen nach einigen Monaten oder noch später.

Mit diesen Bestimmungen sollen zwar hauptsächlich Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige getroffen werden und man wählte

aus später noch zu erörternden Gründen diese weitere Fassung. Allein es besteht durchaus keine Garantie, ja es darf offiziell gar keine bestehen, daß nicht auch ein ganz unverschuldet Hilfsbedürftiger diesem Verfahren anheimfällt.

Zur Rechtfertigung dieser Praxis und um sie nach außen zu enthärten wurde angeführt[1]): wir seien in unserer Zeit der Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung daran gewöhnt, daß die durch ihre Einrichtungen gewährten Vergünstigungen auch Lasten und Beschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit für den Betreffenden im Gefolge hätten; man brauche nur an den Schul-, Impf-, Schlachthaus- und Versicherungszwang zu denken.

Allein es werden sich, wenn man den weitgehenden und die Freiheit eines Jndividuums oft auf lange Zeit unterbindenden Arbeitszwang vergleicht, schwerlich bedeutsame und versöhnliche Ähnlichkeitspunkte herausfinden lassen; jenes sind Jnstitutionen, die dem Verpflichteten zum Vorteil gereichen, wenngleich er es nicht immer erkennt; ferner trifft dort der Zwang die Allgemeinheit oder doch wenigstens größere Schichten, während der Bedürftige im Arbeitshause das Gefühl haben muß, daß er ein geringwertiger Mensch ist oder doch so behandelt wird, weil er arm ist.

Aber auch den Beschäftigungsanstalten, die keinen zuchthausähnlichen Charakter tragen, haftet insofern ein wesentlicher Mangel an, als man dabei die Unmöglichkeit der Verwertung der Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt präsumiert.[2]) Dadurch wird der Bedürftige in dem überaus wichtigen Bestreben nach Erhaltung oder Wiedererlangung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gelähmt, ein Fehler, der nur durch die Verbindung mit einem Arbeitsnachweise wieder ziemlich ausgeglichen werden kann.

Besser sind die Unterstützungsempfänger daran, wenn sie außerhalb einer Anstalt beschäftigt werden; freilich ist auch hiebei auf die zeitliche Beschränkung der Arbeitsleistung Bedacht zu nehmen; besonders müssen die pflegerischen Bemühungen um Ermöglichung freier Arbeit einsetzen und auch der Bedürftige selbst muß reichlich Gelegenheit haben, sich selbst nach anderweitiger Beschäftigung um-

[1]) So z. B. Soltau S. 66.

[2]) Buehl, D. V. Heft 43 S. 29.

zusehen, sich vorzustellen[1]) etc., ohne daß, wie Buehl mit Recht verlangt, diese Bemühungen, welche naturgemäß zur Verminderung seiner Arbeitsleistung führen, eine Herabsetzung des Unterstützungsbetrages zur Folge haben dürfen.

Die Arbeitsverpflichtung des Hilfsbedürftigen bez. Unterstützten ist eben nicht, wie es Auffassung der atten Schule war und wie auch schon vorher angedeutet wurde, in erster Linie ein Jnstitut, das es der Armenpflege ermöglichen soll: die Unterstützungsgelder gewissermaßen sofort zurückerstattet zu bekommen. Läßt sich eine einwandwandfreie Fürsorge für den Bedürftigen mit der Schonung der Geldmittel vereinbaren, so ist das natürlich sehr wünschenswert. Im anderen Fall geht, in Anbetracht der innersten Aufgabe der Armenpflege, das erstere vor.

An dieser Stelle liegt übrigens die Frage nahe, ob ein Hilfsbedürftiger, dem die obligatorische Armenpflege Arbeiten, sei es innerhalb oder außerhalb einer Arbeitsanstalt zugewiesen hat, unter allen Umständen als Unterstützungsempfänger zu gelten hat. § 1 Abs. 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz z. B. bejaht das, wie es aus dem Wortlaut zu schließen ist. Im Allgemeinen ließe sich aber denken, man solle die Beantwortung der gestellten Frage in positivem oder negativem Sinne von der Vorfrage abhängig machen: ob die Arbeitsleistung dem Unterstützungsaufwand an Wert gleichkommt.

Da jedoch auch in diesen Fällen die Armenpflege eingreifen mußte, weil Hilfsbedürftigkeit vorlag, muß auch hier öffentliche Armenunterstützung angenommen werden, freilich mit der für den Unterstützten in doppelter Hinsicht sehr bedeutungsvollen Einschränkung: Es sind Unterstützungen, die erstattet sind.

Daß bei der Anweisung von Arbeit auf die Vergangenheit des Hilfsbedürftigen, wenigstens was seine frühere gesellschaftliche oder berufliche Stellung angeht, keine Rücksicht genommen zu werden braucht, wenn sie nur seinen Kräften entspricht, darf als Regel gelten. Ausnahmen kann nur eine im individuellen Falle berechtigte Humanität zulassen.

---

[1]) Von solchen Erwägungen geleitet, ist Loening (Hand-W. d. St. Band 6. S. 932) auch gegen die Einbehaltung der Asylbesucher zum Zwecke einer Arbeitsleistung, weil diejenigen, die sich ehrliche Arbeit suchen wollen, dies vor allem in den Morgenstunden tun müssen, wenn sie nicht die beste und oft einzige Möglichkeit hiezu versäumen sollen.

Um so mehr aber ist bei Personen, deren Arbeits- und Erwerbskraft noch vorhanden oder wieder zu erlangen ist, auf die den Umständen nach möglich-wahrscheinliche Zukunft Rücksicht zu nehmen. Hier darf das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitskräfte nicht das einzige Kriterium bei der Frage der Arbeitsanweisung bleiben.[1])

Von ähnlichen Gesichtspunkten her löst sich auch die Frage, ob ein Hilfsbedürftiger um die Armenpflege möglichst bald zu entlasten, jede sich ihm bietende Gelegenheit zur Erlangung einer Arbeitsstelle ergreifen muß. In diesen Fällen hat die Armenpflege unter Umständen die Möglichkeit, zugleich ihre sekundäre Aufgabe zu erfüllen. Ein Bedürftiger, der vielleicht noch einige Zeit länger in ihrer Unterstützung bleibt, um eine gute und ihm entsprechende Stellung zu finden, ist oft nicht nur im Stande die Unterstützungsgelder wieder zurück zu zahlen, sondern auch für die Zukunft in gewissem Grade vor der Not geschützt.

Sehr bedeutungsvoll, aber noch zu wenig beachtet in der Hilfsbedürftigenfürsorge, wenigstens soweit es sich um arbeitslose Arbeitsfähige handelt, ist die Frage der inneren Kolonisation. Nach zuverlässigen Schätzungen hat Deutschland noch Ansiedelungsgebiet für Hunderttausende von Familien. Hier, wo in der Hauptsache nur ungelernte Arbeiter in Frage kommen, d. h. solche, die durch die etwas rauhen landwirtschaftlichen Arbeiten in ihrer späteren Arbeitsfähigkeit, falls sich wieder reguläre Arbeitsmöglichkeit ergibt, nicht geschädigt werden und bei denen die wirtschaftlichen Aufstiegs-Möglichkeiten naturgemäß begrenzt sind, fallen die oben angeführten Einschränkungen in sehr vielen Fällen weg. Es bieten sich sogar noch Vorteile für den Arbeitslosen: indem seine Arbeitskraft durch Brachliegen nicht gemindert wird, ferner ein regelmäßiges Einkommen, nicht in letzter Linie auch hygienische Werte. Die eminenten Vorteile für die Gesamtheit nach sehr vielen Richtungen hin liegen ohne-

[1]) Wahrscheinlich ging von solchen Voraussetzungen bezw. ihren Konsequenzen auch der Gesetzgeber aus, wenn er in § 361 Ziff. 7, der die Arbeitsverweigerung des Unterstützten strafbar macht, ausdrücklich vorbedingt, dass dies „aus Arbeitsscheu“ geschehen ist. — Auch der Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch hat, obwohl es angeregt wurde, diese Voraussetzung nicht gestrichen, „da Arbeitsverweigerungen auch aus anderen und vielleicht gerechtfertigten Gründen vorkommen können, das hier als Deliktsmerkmal verwendete Motiv aber dem inneren Grunde der Strafbestimmung nach die Arbeitsscheu sein muss. Vor-Entwurf S. 850. (Begründung.)

dies auf der Hand. Hier läßt sich bei verständiger Ausgestaltung soziale Fürsorge und Wertgewinnung in all-befriedigender Weise vereinigen.[1])

Obwohl nun in der Praxis, besonders bei den meist hochstehenden großstädtischen Armenpflegen die Gefahr, daß dem Hilfsbedürftigen Arbeiten zugewiesen werden, deren Ausführung ihm in irgend einer Hinsicht schwerere Nachteile bringt, im Allgemeinen nicht gerade groß scheint, so ist es doch ein Mangel, daß im einzelnen Falle ihm keine Schutzmittel zur Wahrnehmung seiner Interessen zu Gebote stehen.

Wie oben ausgeführt, gibt es zwischen dem unterstützenden Armenverband und dem hilfsbedürftigen Individuum keine subjektiven Rechtsbeziehungen und die staatliche Aufsicht über den ersteren ist in diesem Falle (Art. 42 Arm.-Ges.) auf die Überwachung der Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen und Anordnungen beschränkt. Würde der Armenpflegschaftsrat z. B. eine Arbeit anweisen, die über die Kräfte des Unterstützten ginge, daß sie ihn also zu schädigen geeignet wäre, so würde er gesetzwidrig handeln und die davon irgendwie benachrichtigte staatliche Aufsichtsbehörde müßte eingreifen.

Das Letztere kann aber nicht in Betracht kommen, wenn diese Bedingung nicht gegeben ist und der Hilfsbedürftige hat keine Instanz, die ihn schützen könnte. Er kann es allenfalls darauf ankommen lassen, daß gegen ihn von der Armenbehörde ein Strafverfahren nach § 361 Ziff. 7 R.-St.-G.-B. beantragt wird und er dann den Nachweis führt, daß seine Arbeitsverweigerung nicht in der Arbeitsscheu ihren Grund hat. Aber selbst wenn er nun vom Gerichte freigesprochen wird, braucht sich der Armenpflegschaftsrat nicht besiegt zu geben und könnte noch das andere, vom sozialen und pädagogischen Standpunkt aus allerdings höchst unsinnige Mittel, das ihm Art. 30 (Arm.-Ges.) in die Hand gibt, anwenden: nämlich dem Hilfsbedürftigen, da er sich seinen Anordnungen nicht fügt, jede Unterstützung zu versagen. Denn das freisprechende Gerichtsurteil hat nur die negative Bedeutung, daß konstatiert wird: die Arbeitsverweigerung resultiere nicht aus Arbeitsscheu und sei daher nicht strafbar. Für die Armenbehörden hat es rechtlich keine Bedeutung und Bindung. Mit dem Einwand, daß Reichtsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, ist schon

[1]) Der von Hans Ostwald und Kaphengst-Kohlow gegründete Verein für soziale innere Kolonisation will mit seiner jungen Gründung schöne Erfahrungen gemacht haben. Die Kolonisten erhalten gute Verpflegung und ortsüblichen Tagelohn und haben auch Freizügigkeit.

in Anbetracht der juristischen Unabhängigkeit und Divergenz der beiden Materien nichts anzufangen.

Es liegt nun nahe, die Bestimmung des Art. 7 des Arm.-Ges. mit einer Schutzmöglichkeit der Interessen des Hilfsbedürftigen auszustatten und die eventuelle Entscheidung der Verwaltungsgerichte vorzusehen. Der Instanzenzug wäre nach praktischen Gesichtspunkten, die hier besonders eigen geartet sind, festzulegen; in jedem Falle käme es auf möglichst rasche Erledigung an. Ferner müßte, wenn verwaltungsrichterliche Entscheidung beantragt wird, bei der (mündlichen) Verhandlung klar liegen: um welche Art von Arbeit es sich handelt, ob sie in der Umgebung des Wohnortes oder außerhalb derselben (z. B. ev. Trennung von der Familie etc.) stattfinden soll. Jede Möglichkeit zu freier Arbeit (Arbeitsnachweise!) würde natürlich die Verpflichtung zur Arbeitsleistung sofort lösen. Die definitive Entscheidung hätte den Sinn, daß im verneinenden Falle Unterstützung gewährt werden muß ohne Arbeitsleistung oder ohne Verpflichtung zu dieser Gattung von Arbeit u. s. w.: im bejahenden Falle, daß die fernere Verweigerung der in Betracht kommenden Arbeitsleistung gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.[1])

§ 10.

Die gesetzlichen Strafbestimmungen bei offenbar verschuldeter Hilfsbedürftigkeit.

Nach § 361 Ziff. 8 R.-Str.-G.-B. ist strafbar, wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er trotz seiner Bemühungen ein solches nicht erlangen konnte.

Dieses Gesetz hat zu vielen ungerechtfertigten Härten geführt und neben manchem Schuldigen viele Unschuldige getroffen; denn häufig gelingt es dem Bedürftigen wegen seiner elenden Verfassung nicht, irgend ein ehrliches Unterkommen zu finden. Daher hat der Vorentwurf zum St.-G.-B. diese Vorschrift gestrichen bez. zum Teil in § 305 Abs. 1 eingeflochten.

Wichtiger ist an dieser Stelle die Ziffer 5 desselben Paragrafen, die den mit Strafe bedroht, der sich dem Spiel, Trunk oder Müßig-

[1]) Es kann sich hier natürlich nur um Fälle handeln, wo keine selbstverschuldete Hilfsbedürftigkeit im Sinne des nächsten Paragrafen (10) vorliegt. Jene gehören grundsätzlich vor den Strafrichter.

gang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Diese Strafbestimmung hat sich aber in der Praxis einerseits fast als wertlos, anderseits als unseren veränderten Begriffen von der Trunksucht, der in vielen Fällen krankhafte oder andere widrige Zustände zu Grunde liegen, nicht mehr ganz entsprechend herausgestellt.

Obwohl übrigens ein großer Prozentsatz der Armenlasten durch Trunkfälligkeit mit verursacht wird, finden sich dennoch verhältnismäßig wenige Fälle, wo Strafeinschreitung erfolgt.[1]) Denn die bekannte Reichsgerichtsentscheidung fordert zur Anwendbarkeit des Gesetzes einen solchen Zustand moralischer und physischer Versunkenheit und ökonomischer Zerrüttung, daß der Angeklagte absolut unfähig ist, sich und die Seinigen zu unterhalten. Wie sich dieser Zustand durch Spiel und Verschwendung herbeiführen läßt, ist überhaupt nicht abzusehen.[2])

Unter diesen Umständen sinkt die Strafe zu einem höchst anstößigen Racheakt herab; denn an eine nennenswerte Besserung kann in dem vom Reichsgericht zur Strafbarkeit geforderten Zustande kaum mehr gedacht werden und es ist wahrscheinlich, daß durch den späten Strafeintritt die Lage des Trinkers und seiner Familie noch verschlimmert wird.

Dem gegenüber sieht der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch (in Übereinstimmung mit dem Gegenentwurf) begrüßenswerte Neuerungen vor. Er läßt die alte Combination von durch Trunk erzeugter Hilfsbedürftigkeit und Strafbarkeit fort und will den Alkoholmißbrauch allgemein als Criminalitätsquelle bekämpfen durch Wirtshausverbot und zwangsweise Heilbehandlung in Spezialanstalten. Die Begründung geht von der allein richtigen Ansicht aus, daß der Verarmung infolge von Trunksucht durch zeitlich früher eingreifende und nicht auf dem Gebiete des Strafrechts liegende Maßnahmen, nötigenfalls durch rechtzeitige Entmündigung und Heilbehandlung vorgebeugt werden muß.[3])

---

[1]) 1908 betrug in 37 grösseren Städten die Zahl der Bestraften nur 67. Lohse D. V. 88. S. 23.

[2]) Eine abweichende Praxis verfolgen, wie Lohse (a. O.) berichtet, die Gerichte in Bremen, indem sie sich mit dem Nachweis begnügen, dass die Arbeitskraft durch Trunksucht geschwächt ist und wenigstens Zuschüsse von der Armenpflege notwendig geworden sind.

[3]) S. 844.

Die Bekämpfung der Trunkfälligkeit und ihrer Folgen kann aber erst einen nachhaltigen Erfolg haben, wenn auch ihre sozialen Ursachen mehr und mehr behoben werden. Es wurde oben die bekannte Tatsache erwähnt, daß viele Armut aus dem Alkoholmißbrauch resultiert. Man kann aber mit guten Gründen den letzten Satz auch umkehren oder wenn man sich genauer ausdrücken will unter Zugrundelegung der vorne gemachten Differenzierung von Armut und Hilfsbedürftigkeit sagen: Die Armut erzeugt oft Alkoholmißbrauch und letzterer Hilfsbedürftigkeit. Denn das steht längst fest, daß vielfach Unterernährung, schlechte Wohnungsverhältnisse und andere unbefriedigende Zustände, besonders auch das Ausgeschlossensein vom Genuß der freien Natur und so mancher Kulturgüter die unteren Schichten dem Trunk in die Arme treibt.[1])[2])

Schließlich kann noch strafrechtlich verfolgt werden, wer sich, obschon er in der Lage ist diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung derselben fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. (§ 361 Ziff. 10.)

Wegen der großen Mißstände, die dieses Delikt im Gefolge hat und in Anbetracht der geringen zulässigen Strafhöhe (Übertretung!) werden die sehr begründeten Rufe nach Reform immer dringender. Allein während man auf der einen Seite lediglich eine Verschärfung der geltenden Strafbestimmungen erstrebt, verlangen die andern die allgemeine Einführung des, wie erwähnt, in mehreren deutschen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungszwangsverfahrens.

Jedoch erheben sich gegen letzteren Ausweg schwere Bedenken spezieller und allgemeiner Art und zwar nicht nur deshalb, weil er geeignet ist in einen Grundpfeiler des modernen Staates, nämlich die Trennung von Justiz und Verwaltung eine tiefe Bresche zu legen, dazu in einem so wichtigen Punkte, wie es die Freiheitsentziehung ist.

---

[1]) Lewenstein stellte bei mehreren tausend Arbeitern Nachforschungen an über den Grund, warum sie zum Alkohol greifen und teilt die angegebenen Motive in drei Klassen. (S. 246 ff.) Erstens, um ein Reizmittel zur Förderung der Muskelkraft zu haben; dann: um Kummer und Elend auf einige Stunden zu vergessen. Endlich: als Betäubungsmittel gegen stumpfsinnige Arbeit.

[2]) Es ist poetisch-überschwenglich, aber mit einem grossen Kern von Wahrheit und Berechtigung ausgedrückt, wenn in diesem Sinne Ellen Key einmal sagt: Der Alkoholmissbrauch in den ärmeren Klassen wird erst dann verschwinden, wenn ihre Lage so gebessert ist, dass an seine Stelle die Lebensberauschung treten kann.

Als Strafe kann das Verwaltungsverfahren nicht eintreten; denn die Materie ist im Reichsstrafgesetzbuche geregelt und eine Bestrafung ist nur innerhalb der daselbst (§ 2 E.-G. zum R.-St.-G.-B.) und durch den Artikel 2 der Reichsverfassung gezogenen Grenzen möglich.

Nun sagt man aber: dieses Verfahren sei gar keine Strafe, sondern nur ein polizeiliches Zwangsmittel. Allein für die Anwendungsmöglichkeit des polizeilichen Zwanges bestehen gewisse Schranken: er muß als solcher notwendig sein, um die Störungen der öffentlichen Ordnung zu beseitigen und er muß auch geeignet sein, die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes unmittelbar herbeizuführen.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, hätte er also seinen Zweck erfüllt und seine Berechtigung wäre erschöpft, sobald der ins Arbeitshaus Eingelieferte erklärt: er wolle seine Angehörigen in Zukunft unterstützen. Daraufhin wäre er zu entlassen.

Das geschieht aber nirgends. In Hamburg z. B. muß er erst nach einem Jahre (auf sechs Monate) entlassen werden, damit er Gelegenheit hat den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen seiner Jnhaftierung nicht mehr bestehen; nach dem preußischen Gesetz hat der Eingewiesene, der Beurlaubung beantragt, erst nach drei Monaten das Recht wenigstens einen Bescheid zu verlangen.

Und diese Praxis ist auch leicht zu verstehen; denn man hat auf des Jnhaftierten bloße Erklärung hin gar keine Sicherheit, daß er nach erlangter Freiheit seine Verpflichtungen erfüllt. Das ist eher zu erhoffen, wenn er durch längere, harte Arbeiten gefügig gemacht wird.

Psychologischer Zwang und Abschreckung liegen aber außerhalb der polizeilichen Kompetenz; sie sind Ausstrahlungen der Strafgesetze. [1] [2]

Aber auch insofern ist das „polizeiliche Zwangsmittel“ nicht gerechtfertigt, als es meist nicht geeignet ist, die Störung der öffentlichen Ordnung, hier: die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel, direkt zu beseitigen. Gerade bei säumigen Nährpflichtigen handet es sich, worauf Samter hinweist, sehr oft um Leute, die nicht arbeitsscheu sind und guten Verdienst haben; nur geben sie davon nichts ab. Nun kann es leicht vorkommen, daß die Gemeinde, die bisher dessen Angehörige unterstützen mußte, nicht nur nicht

---

[1]) Samter D. V. 88.

[2]) Auch Liszt bezeichnete bei den Verhandlungen über den diesbezüglichen preuss. Entwurf im Abgeordnetenhause diesen Arbeitszwang als einer Strafe so ähnlich wie ein Ei dem andern.

entlastet wird, sondern wegen der geringen Arbeitslöhne in der Anstalt auch zum Unterhalte der Inhaftierten noch Beiträge leisten muss.

Sehr anstößig und sozialpolitisch sehr bedenklich ist auch, daß man um den Strafcharakter zu verwischen, den Gesetzen einen so weitdeutigen Wortlaut geben mußte, daß es möglich ist selbst einen ganz unverschuldet Hilfsbedürftigen ins Arbeitshaus zu bringen und daß aus demselben Grunde sich die erkennende Behörde zu hüten hat, eine eingehende Prüfung der Schuld oder Nicht-Schuld einer einzuweisenden Person vorzunehmen; denn sonst, so sagt das Reichsjustizamt, würde sie zum Strafrichter und das Gesetz zu einem Strafgesetz.

Ein Mangel, der freilich dem geltenden Strafgesetze auch anhängt, ist ferner, daß die Behörden nur einschreiten können, wenn die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen wird. Denn es hat eine sehr unmoralische und erbitternde Wirkung, wenn man hier dieselbe oder vielleicht noch größere Schuld sieht wie dort, während nur die geringere Pflichtverletzung geahndet wird, weil sie durch keine private Hilfe verdeckt werden kann.

Da es sich bei dieser Frage um Verletzung zivilrechtlich begründeter Pflichten und um einen indirekten Diebstahl an den Gütern der Allgemeinheit handelt, so ist der reguläre Weg der zum Strafgesetz und wenn ein bestehendes nicht ausreicht, so ist die einfache Konsequenz, daß es verschärft wird.

Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch sieht allerdings wesentliche Änderungen gegenüber der jetzigen ungenügenden Bestimmung nicht vor (siehe § 305 Abs. 1). Verbessert ist sie nur insofern, als gegenüber der bisherigen Auslegung durch Einführung des Ausdruckes „gesetzliche Unterhaltspflicht“ jeder Zweifel beseitigt ist, dass auch uneheliche Väter gegebenen Falles dadurch getroffen werden können.

Ferner gibt er das bisherige Erfordernis, daß eine Mahnung der zuständigen Behörde an den Säumigen der Strafeinschreitung vorausgegangen sein muß, auf, damit der Gang des Verfahrens nicht verschleppt oder gar unmöglich gemacht wird. [1])

Bedeutsamere Reformen, die auch eher geeignet sind die opportunistischen Gründe für die allgemeine Einführung des Verwaltungszwangsverfahrens zu entkräften, schlägt der Gegenentwurf vor. (§ 233)

Vor allem reiht er dieses Delikt unter die Vergehungen ein und sieht eine Strafe bis zu sechs Monaten vor. Ferner läßt er das

[1]) Friedeberg verweist aber auf eine Kategorie von Fällen, wo diese Unterlassung auch wieder Schattenseiten hat. (D. V. 95. S. 89.)

Erfordernis „der Vermittelung der Behörde“ fallen und zielt daher nicht auf den einseitigen Schutz der Armenpflege vor ungerechtfertigter Belastung ab. Er läßt auch schon Strafeinschreitung zu, wenn der Unterhaltsberechtigte in eine Notlage gerät, ohne daß er auch fremde Mittel in Anspruch genommen haben muß.

Sollte auch dies in der Praxis als unzulänglich erachtet werden, so stünden keine durchschlagenden Gründe im Wege, daß dem Strafrichter durch ein Reichsgesetz die Befugnis erteilt würde die Einweisung in ein Arbeitshaus auszusprechen.

Die Bekämpfung der Nährpflichtversäumnis ist aber außerdem noch in anderer Hinsicht problematisch, besonders in den Fällen, wo der Ehemann und Vater seine Beziehungen zu Frau und Kindern abgebrochen hat.

Hier entsteht nicht selten die Frage, ob seine Abwesenheit nicht ein Glück ist für die Familie und ob dieser Zustand im Hinblick auf die Sittlichkeit der heran wachsenden Kinder, auf die Menschlichkeit gegenüber der verlassenen Frau nicht dauernd aufrecht zu erhalten ist. Ja es kann Zweifel entstehen, ob sogar die Heranziehung durch Beiträge zum Unterhalte der Familie nicht besser unterlassen werden soll, weil dann zu befürchten ist, der Mann möchte zurückkehren und seine Familie noch ganz andern Schaden nehmen wie bisher.[1])

Auch hier wird es erst die wirtschaftliche und die intellektuell-moralische Hebung der breiten Massen ermöglichen, daß die Krankheit wenigstens zum Teil geheilt werden kann und nicht nur ihre lästigen Symptome unterdrückt werden müssen.

Im Zusammenhang mit den letzten Erörterungen drängt sich noch eine nicht unwichtige Frage auf: welche Stellung darf und soll die öffentliche Armenpflege (und in weiterer Hinsicht auch das Strafrecht) einnehmen zu den Personen, die infolge von Arbeitskämpfen hilfsbedürftig geworden sind.

Hier kommen nur Streik und Aussperrung in Betracht.

Im Allgemeinen stehen, wie vorausgeschickt sein mag, den Arbeitskämpfen keine gesetzlichen Hindernisse im Wege und was insbesondere den Streik angeht, so ist er, wie fast allgemein anerkannt wird, unter gewissen Umständen und Voraussetzungen nicht nur ein berechtigtes, sondern auch das einzige Mittel um dem Arbeiter bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen.

---

[1]) Vgl. Hirschberg D. V. 36. S. 33.

Solange der Streikende, ohne die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, sich und seine von ihm unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erhalten in der Lage ist, sei es durch Ersparnisse, sei es durch Unterstützung aus einer Streikkasse, bestehen also keine Schwierigkeiten. Probleme tauchen erst dann auf, wenn der Streikende oder Ausgesperrte die öffentliche Armenpflege um Unterstützung angeht oder auch ohne sein Bemühen deren Hilfe (z. B. in seinen Angehörigen) tatsächlich empfängt.

Es liegt hier selbstverschuldete Hilfsbedürftigkeit vor und zwar nicht nur bei Streiks, sondern meist auch bei Aussperrungen. Denn letztere erfolgen — abgesehen von Sympathie-Aussperrungen u. a. — unter dem Zeichen des Kampfes nur, wenn Gründe zu der Annahme voliegen: die Arbeitnehmer möchten sich nicht gutwillig den Forderungen des Arbeitgebers fügen.

Nach den vorne erörterten Gesetzen muß dem Hilfsbedürftigen ungeachtet seiner „Schuld" die augenblicklich notwendige Unterstützung gewährt werden; aber falls er arbeitsfähig ist und Arbeitsgelegenheit, die seinen Kräften entspricht, vorhanden ist, muß er wohl diese annehmen.

Freilich wird solche Arbeitsmöglichkeit häufig nicht vorliegen oder wenigstens in naher Aussicht sein und man wird ihn wahrscheinlich dann an seine alte Stelle verweisen. Und dagegen kann, selbst wenn Zwang und Strafe [1]) angewandt wird, im Allgemeinen nichts vorgebracht werden. Denn das ist ja das Wesen und die, wenn auch unausgesprochene, Vereinbarung bei Arbeitskämpfen: daß jeder Teil die (freilich meist ungleichen!) Chancen des Sieges, aber auch das Risiko der Kapitulation und ihre Konsequenzen zu tragen hat.

Diese Möglichkeit: daß der Streikende bezw. Ausgesperrte nur die Alternative hat zwischen der Rückkehr zur alten Arbeitsstelle oder Bestrafung in irgend einer Form muß aber als ausgeschlossen gelten, wenn ganz eigen geartete Umstände vorliegen, wenn z. B. der Arbeiter beim Wiedereintritt vom Arbeitgeber aus besonderen Gründen Schikanen zu erwarten hätte oder wenn seine Ehre sonst empfindlich gekränkt

---

[1]) Diese kann natürlich nur für ganz bestimmte Fälle in Frage kommen; denn es geht nicht an einen um seine soziale Stellung ringenden Menschen gleich einem pflichtvergessenen oder arbeitsscheuen Individuum zu behandeln. — Das Einbringen in das Arbeitshaus ist gesetzlich nicht zulässig, da es sich in solchen Fällen immer nur um vorübergehende Hilfsbedürftigkeit handelt.

würde.[1]) Diese alte Arbeitsgelegenheit existiert für ihn dann nicht und er ist arbeitsloser Hilfsbedürftiger, bis er eine andere Stelle gefunden hat.

Von solchen schon von der Humanität geforderten Conzessionen abgesehen ist man, wie es auch in der letzten Fußnote wieder deutlich ausgesprochen ist, ziemlich allgemein der Auffassung, daß die Behörden bei Arbeitskämpfen volle Neutralität bewahren müssen, außer wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit in Frage stehen.

Es lassen sich jedoch nicht unbegründete Zweifel erheben, ob die Neutralität hier, wo sich zwei in vieler Hinsicht meist sehr ungleich gestellte und von ganz besonderen Umständen abhängige Parteien gegenüber stehen, auch außerhalb jener dringenden Fälle im wohl verstandenen Interesse der Allgemeinheit immer wünschenswert ist.

Problematisch ist zunächst die Frage, ob es angängig ist, daß die Armenpflege sog. Streikbrecherarbeit anweist. Daß nur Notstand, d. h. das Fehlen anderer Arbeitsgelegenheit in Betracht kommt, wird hier überhaupt vorausgesetzt. Formale Auslegung des Armengesetzes legt dieser Praxis nichts in den Weg. Auch eine Entscheidung des Bundesamtes f. d. H., welche besagt: Es gehört nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, einen arbeitsfähigen Mann, der die infolge eines Streiks vorhandene reichliche Arbeitsgelegenheit unbenutzt läßt, weil er dadurch Nachteile für spätere Zeiten erwartet, fortlaufende Unterstützung zu gewähren; antwortet eher bejahend als verneinend. Ob sich das, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, mit der Humanität vereinigen läßt, ist sehr zweifelhaft. Uebrigens bleibt ja noch zur Not die andere Möglichkeit offen, weil der Ausdruck: „es ist nicht Aufgabe . . .“ doch nicht soviel heißt als: „es ist ihr nicht erlaubt . . .“. Für Bayern vollends gilt nur der vorne zitierte Art. 29 Abs. 2 des Armengesetzes: „Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt . . .“. Die Entscheidung liegt also vollständig bei diesem.

---

[1]) Die „Soz. Praxis“ Jahrg. 1904—05 Sp. 7 berichtet die bedauerliche Verurteilung eines Arbeiters, der infolge seiner Arbeitseinstellung in seiner Familie hilfsbedürftig wurde, zu vier Wochen Haft. Die hohe Strafe trat ein, obwohl er sich nach anderweitiger Arbeit umgesehen hatte, weil sein früherer Arbeitgeber unter Eid erklärt hatte, dass er jenen wieder eingestellt hätte. — Hiezu bemerkt die Redaktion u. a.: Die Behörden müssen zwar einseitige Parteinahme sowohl zu Gunsten der Arbeitgeber, als auch zu Gunsten der Arbeitnehmer vermeiden. Gleichwohl wird man solche Strafurteile immer dann bedauern müssen, wenn es sich von Seite der Arbeiter um Geltendmachung berechtigter Forderungen, besonders auch um Wahrung ihrer Berufs- und Menschenehre handelt. — Übrigens ist auch in Anbetracht des Erfordernisses der Arbeitsscheu die Berechtigung der Strafe hier sehr fraglich.

Vorbildlich für die Lösung dieses Problems scheint eine neuere württembergische Gesetzesbestimmung für die am 1. Oktober 1909 eröffneten Wanderarbeitsstätten, die unserem heutigen Denken und Fühlen entspricht: Die arbeitslosen Wanderer können nicht verpflichtet werden angebotene Stellen anzunehmen u. a., wenn die offenen Stellen infolge von Streik oder Aussperrung erledigt sind.

Die Neutralität der öffentlichen Armenpflege ist insbesondere dann nicht wünschenswert, wenn es sich auf Seiten der Arbeitnehmer um zweifellos gerechte Kämpfe handelt. Allerdings setzt diese letztere Bedingung voraus, daß die fast zum Dogma verdichtete Ansicht, die auch Coßmann (a. O.) wieder vertritt: die Armenbehörden dürften ihre Maßnahmen nicht von der Berechtigung und Nicht-Berechtigung eines Arbeitskampfes abhängig machen, überwunden wird. Es ist vielmehr, wie Samter (allerdings in einem anderen Zusammenhange, aber doch hierher passend) sagt, heute die vornehmste Aufgabe der Armenpflege, über das bloße gedankenlose Almosengeben hinaus gerade die Ursachen der Bedürftigkeit zu erforschen und zu versuchen, zur rechten Zeit und an den rechten Stellen die Hebel zur Beseitigung einzulegen.

Eine Stellungnahme der Armenbehörde könnte besonders in einem speziellen Falle in Betracht kommen: Nach dem jetzt geltenden Gesetze ist bekanntlich der bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich abgegebenen Schiedsspruch des Einigungsamtes, das leider auch nur unter gewissen Voraussetzungen in Tätigkeit tritt, nicht obligatorisch. Es kann sich daher das im modernen Staate einigermaßen wunderliche Schauspiel ereignen, daß selbst dann, wenn vielleicht der Schiedsspruch zu Gunsten der Arbeitnehmer ausgefallen ist, der Kampf noch als Machtprobe weitergeführt wird um schließlich mit der Niederlage der ausgehungerten Sieger zu endigen. Aber selbst, wenn auch die Macht sich endlich auf der Seite der Letzteren behaupten würde, wären viele Opfer nutzlos vergeudet.

Es kann nun den Armenpflegebehörden, falls sie ihren Aufgabenkreis und ihre Interessensphären nicht zu eng begrenzen, durchaus nicht gleichgültig sein, daß die Arbeiter ihre Streikgelder und sonstigen sich und ihrer Familie unter Entbehrungen abgesparten Groschen[1]) verloren haben und wieder unter den alten ungünstigen

[1]) Goldscheids Bemerkung S. 502: Wenn sich der Arbeiter die Befriedigung der wichtigsten Entwicklungsbedürfnisse versagt um sich etwas auf die Sparkasse legen zu können, so ist es fraglich, ob diese Geldersparnisse, so not-

Bedingungen weiter arbeiten und leben müssen, obwohl das „Recht“ als auf ihrer Seite liegend gefunden wurde.

Finanzielle Aufwendungen in größerem Maße wären aus nahe liegenden Gründen (Druck der öffentl. Meinung etc.) kaum erforderlich, wohl aber würde der Schritt zum obligatorischen Schiedsspruch und Schiedsgericht sehr beschleunigt.[1])

Umgekehrt dürfte natürlich die Armenpflege, wenn der Arbeitgeber gesiegt hat, an die Arbeiter in keiner Form Unterstützungen abgeben.

---

wendig sie vielfach im Hinblick auf Alter und Krankheit auch sein mögen wirklich ökonomische Ersparnisse bedeuten. Er würde sehr häufig das Kapital, das er auf die Sparkasse trägt, weit fruchtbarer in seinem Organismus oder in dem seiner Familienmitglieder anlegen, — hat für diese Fälle, wo die Gelder geradezu weggeworfen sind, ganz besondere Bedeutung.

[1]) Vgl. z. B. die materielle und ausdrückliche Stellungnahme der Münchener Armenpflege zu Gunsten der i. J. 1910 im Baugewerbe Ausgesperrten. (Eine Darstellung der Vorgänge findet sich u. a. in der Zeitschrift für das Armenwesen Jahrgang 1910. Heft 8. S. 242 ff.